

TEXTE

64/2019

Rahmenbedingungen für ein Nationales System Klimaberichterstattung

TEXTE 64/2019

Ressortforschungsplan des Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3717 18 104 0

FB000112/ZW

Rahmenbedingungen für ein Nationales System Klimaberichterstattung

Teilbericht im Rahmen von Vorhaben 3717 18 104 0
„Konzeptionierung eines gemeinsamen
Transparenzsystems unter dem Übereinkommen von
Paris. Analyse des Verhandlungsprozesses und
Projizierung der Auswirkungen auf die
Informationsbereitstellung“

von

Wolfram Jörß, Anne Siemons, Sabine Gores, Dr. Hannes
Böttcher, Dr. Hannah Förster, Lorenz Moosmann
Öko-Institut, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Durchführung der Studie:

Öko-Institut e.V.
Schicklerstr. 5-7
10179 Berlin

Abschlussdatum:

Februar 2019

Redaktion:

Fachgebiet V 1.6 Emissionssituation
Dirk Günther

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Juni 2019

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Rahmenbedingungen für ein Nationales System Klimaberichterstattung

In dieser Studie werden die nationalen Pflichten zur klimapolitischen Berichterstattung unter der UNFCCC sowie unter der Europäischen Governance-Verordnung analysiert, um daraus Schlussfolgerungen für mögliche nationale institutionelle Vereinbarungen zu einem „Nationalen System Klimaberichterstattung“ zu ziehen. Für die UNFCCC-Berichtspflichten insbesondere unter dem Übereinkommen von Paris (ÜvP) werden dazu die im Dezember 2018 in Katowice gefassten Beschlüsse berücksichtigt.

Die wichtigsten Prozesse der Klimaberichterstattung, die absehbar noch einer organisatorischen Klärung bedürfen, sind die Neuerungen im LULUCF-Accounting innerhalb der EU, die Konsistenz zwischen THG- und Energieberichterstattung in den NECP-Fortschrittsberichten unter der Governance-Verordnung sowie die Organisation der ex-ante Berichterstattung unter dem ÜvP zu geplanter klimabezogener finanzieller Unterstützung für Entwicklungsländer.

Für deren Adressierung stehen im Wesentlichen zwei institutionelle Optionen im Raum: Niedrigschwellig eine eher informelle Abstimmung zwischen den jeweils beteiligten Ressorts entlang der Strukturen wie sie momentan bereits für die Emissionsberichterstattung bzw. für THG-bezogene Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen praktiziert werden; oder formalisierter z.B. im Rahmen einer neuen oder erweiterten Staatssekretärsvereinbarung oder über eine Verankerung im gesetzlichen Regelwerk.

Vor einer minutiös detaillierten Ausarbeitung von nationalen Berichterstattungs- und Abstimmungsprozessen sollte allerdings noch weitere Klärungen abgewartet werden: Unter der Governance-Verordnung steht für 2019 die Vorlage und ggf. Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten aus, die noch mehr Klarheit über die Details der zukünftigen Berichterstattungsanforderungen herstellen werden. Ebenfalls relevante Details zu den Berichterstattungspflichten in den Zweijährigen Transparenzberichten unter dem ÜvP sollen bis Ende 2020 zwischen den ÜvP-Vertragsstaaten zu Ende verhandelt werden.

Abstract: Framework conditions for a National Climate Reporting System

This study analyses the national climate reporting obligations under the UNFCCC and the European Governance Regulation in order to draw conclusions for possible national institutional agreements on a "National Climate Reporting System". For the UNFCCC reporting obligations, in particular under the Paris Agreement, the decisions taken in Katowice in December 2018 are taken into account.

The most important processes of climate reporting, which foreseeably still require organisational clarification, are new EU-internal reporting obligations on LULUCF accounting, the consistency between GHG and energy reporting in the NECP progress reports under the Governance Regulation and the organisation of ex-ante reporting under the Paris Agreement on planned climate-related financial support for developing countries.

There are essentially two institutional options for addressing these challenges: a rather informal coordination between the respective participating ministries along the structures as currently already practised for GHG emissions reporting or for GHG-related policies and measures and projections; or more formalised, e.g. within the framework of a new or expanded state secretary agreement or by anchoring them in the legal framework.

However, further clarifications should be awaited before national reporting and coordination processes are meticulously detailed: Under the Governance Regulation, the submission and eventually adoption of implementing acts is pending for 2019, which will provide more clarity

on the details of future reporting requirements. Furthermore, relevant details on the reporting obligations in the biennial transparency reports under the Paris Agreement are to be negotiated by the end of 2020 between the Members of the Agreement.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	11
Tabellenverzeichnis.....	11
Abkürzungsverzeichnis.....	12
Zusammenfassung.....	14
Summary	18
1 Einleitung.....	22
1.1 Zielsetzung	22
1.2 Überblick	23
2 Vorhandene institutionelle Arrangements im Kontext der deutschen Klimaberichterstattung ..	26
2.1 IMA „CO ₂ -Reduktion“	26
2.2 Arbeitsgruppe „Emissionshandel zur Bekämpfung des Treibhauseffekts“ (AGE)	26
2.3 Nationales System Emissionsinventare und die Nationale Koordinierungsstelle	27
2.4 DEHSt	28
2.5 Joint-Implementation-Koordinierungsstelle (JIKO).....	29
2.6 Focal Point für Bildung zum Klimaschutz	29
2.7 Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung (KomPass).....	29
2.8 Nationales System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen unter der MMR	30
3 Betrachtung von Berichterstattungsthemen	32
3.1 Nationale Rahmendaten	32
3.1.1 Überblick Berichtspflichten.....	32
3.1.1.1 UNFCCC Nationalbericht.....	32
3.1.1.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht	33
3.1.1.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	33
3.1.1.4 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	33
3.1.2 Zukünftigen institutionelle Zusammenarbeit	33
3.2 Treibhausgas-Inventarberichterstattung.....	33
3.2.1 Überblick Berichtspflichten.....	34
3.2.1.1 THG-Berichterstattung unter UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll.....	34
3.2.1.2 MMR	34
3.2.1.3 LULUCF-Accounting	34
3.2.1.4 Governance-VO Einzelpflichten	35
3.2.1.5 UNFCCC Nationalbericht.....	35
3.2.1.6 UNFCCC Zweijähriger Bericht	35

3.2.1.7	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	35
3.2.1.8	Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	35
3.2.2	Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit	35
3.3	Nationale THG-Minderungsziele und Stand der Zielerreichung	36
3.3.1	Überblick Berichtspflichten.....	36
3.3.1.1	UNFCCC Nationalbericht.....	36
3.3.1.2	UNFCCC Zweijähriger Bericht	36
3.3.1.3	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	37
3.3.1.4	Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	37
3.3.2	Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit	38
3.4	Politiken und Maßnahmen zur THG-Minderung und THG-Projektionen	38
3.4.1	Überblick Berichtspflichten Politiken und Maßnahmen.....	38
3.4.1.1	UNFCCC Nationalbericht.....	38
3.4.1.2	UNFCCC Zweijähriger Bericht	39
3.4.1.3	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	39
3.4.1.4	MMR	40
3.4.1.5	Governance-VO Einzelpflichten	40
3.4.1.6	Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	41
3.4.2	Überblick Berichtspflichten THG-Projektionen.....	41
3.4.2.1	UNFCCC Nationalbericht.....	41
3.4.2.2	UNFCCC Zweijähriger Bericht	42
3.4.2.3	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	42
3.4.2.4	MMR	42
3.4.2.5	Governance-VO Einzelpflichten	42
3.4.2.6	THG-Projektionen im NECP.....	43
3.4.2.7	Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	43
3.4.3	Überblick Berichtspflichten Nationales System zu Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen.....	44
3.4.3.1	UNFCCC Nationalbericht.....	44
3.4.3.2	UNFCCC Zweijähriger Bericht	44
3.4.3.3	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	44
3.4.3.4	MMR	44
3.4.3.5	Governance-VO Einzelpflichten	44
3.4.3.6	Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	44

3.4.4	Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen.....	44
3.5	Klimafinanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau.....	47
3.5.1	Überblick Berichtspflichten.....	47
3.5.1.1	UNFCCC Nationalbericht.....	47
3.5.1.2	UNFCCC Zweijähriger Bericht	47
3.5.1.3	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	47
3.5.1.4	Ex-ante Berichterstattung nach Art 9(5) des ÜvP	47
3.5.1.5	MMR	48
3.5.1.6	Governance-VO Einzelpflichten	48
3.5.1.7	Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	48
3.5.2	Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit	48
3.6	Auktionserlöse von Emissionszertifikaten des Europäischen Emissionshandels.....	48
3.6.1	Überblick Berichtspflichten.....	48
3.6.1.1	UNFCCC Nationalbericht.....	48
3.6.1.2	UNFCCC Zweijähriger Bericht	48
3.6.1.3	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	49
3.6.1.4	MMR	49
3.6.1.5	Governance-VO Einzelpflichten	49
3.6.1.6	Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	49
3.6.2	Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit	49
3.7	Anpassung und Vulnerabilität.....	50
3.7.1	Überblick Berichtspflichten.....	50
3.7.1.1	UNFCCC Nationalbericht.....	50
3.7.1.2	UNFCCC Zweijähriger Bericht	50
3.7.1.3	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	50
3.7.1.4	Anpassungskommunikation unter dem ÜvP	50
3.7.1.5	MMR	51
3.7.1.6	Governance-VO Einzelpflichten	51
3.7.1.7	Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP	51
3.7.2	Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit	51
3.8	Forschung und Systembeobachtung.....	51
3.8.1	Überblick Berichtspflichten.....	51
3.8.1.1	UNFCCC Nationalbericht.....	51

3.8.1.2	UNFCCC Zweijähriger Bericht	52
3.8.1.3	Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP.....	52
3.8.1.4	MMR	52
3.8.1.5	Governance-VO.....	52
3.8.2	Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit	52
3.9	Bildung, Ausbildung, Öffentlichkeit	52
3.9.1	Überblick Berichtspflichten.....	52
3.9.1.1	UNFCCC Nationalbericht.....	52
3.9.1.2	Weitere Berichtspflichten.....	53
3.9.2	Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit	53
4	Zukünftige themenübergreifende Berichte	54
4.1	Nationalberichte unter der UNFCCC.....	54
4.2	Zweijährige Transparenzberichte unter dem ÜvP	56
4.3	Zweijähriger Fortschrittsbericht zum NECP unter der Governance-VO	57
4.4	Weitere Bestandteile der NECP-Fortschrittsberichte außerhalb der Klimaberichterstattung	58
4.4.1	Berichterstattung im Themenfeld Energie: Erneuerbare, Energieeffizienz, Energiesicherheit, Forschung zum internen Energiemarkt, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit	58
4.4.2	Luftqualität und Emissionsminderung Luftschadstoffe	58
5	Schlussfolgerungen für ein Nationales System Klimaberichterstattung.....	60
5.1	Abgrenzung, inhaltliche Herausforderungen und Akteure.....	60
5.2	Ausblick auf Optionen der Institutionalisierung	62
6	Quellenverzeichnis	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2:	Abgrenzung und Akteure eines möglichen Nationalen Systems Klimaberichterstattung (NaSKli)	61
--------------	--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Thematische Zuständigkeiten in den UNFCCC Nationalberichten.....	55
Tabelle 2:	Thematische Zuständigkeiten in den Zweijährige Transparenz- Berichten unter dem ÜvP	56
Tabelle 3:	Thematische Zuständigkeiten in den Zweijährige NECP- Fortschrittsberichten unter der Governance-VO	57

Abkürzungsverzeichnis

BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CDR	Country Data Repository
CMA	Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement
COP	Conference of the Parties
CRF	Common Reporting Format / Gemeinsames Berichtsformat unter der UNFCCC
CRT	Common Reporting Tables - zukünftiges tabellarische Inventarberichtsformat unter den MPGs
CTF	Common Tabular Format / Gemeinsames Tabellenformat der Zweijährigen Berichte unter der UNFCCC
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EEA	Europäischen Umweltagentur
EKF	Energie- und Klimafonds
Governance-VO	Europäische Governance-Verordnung 2018/1999
ggü.	gegenüber
IMA	Interministerielle Arbeitsgruppe
KP	Kyoto-Protokoll
LULUCF	Land Use, Land Use Change and Forestry
MMR	Monitoring Mechanism Regulation (EU-Verordnung 525/2013)
MPGs	Modalities, procedures and guidelines for the transparency framework for action and support referred to in Article 13 of the Paris Agreement
NaSE	Nationales System Emissionsberichterstattung
NaSKli	Nationales System Klimaberichterstattung
NaSPuMP	Nationales System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen
NDC	Nationally Determined Contribution (national festgelegter Beitrag gemäß Art. 4 des Übereinkommens von Paris)
NECP	National Energy and Climate Plan – Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan
NID	National Inventory Document (zukünftiges Nationaler Inventardokument unter den MPGs)
NIR	National Inventory Report (Nationaler Inventarbericht unter der UNFCCC)
SBSTA	Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice unter der UNFCCC
THG	Treibhausgase

BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
TI	Thünen-Institut
UBA	Umweltbundesamt, Dessau
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
ÜvP	Übereinkommen von Paris
ZSE	Zentrales System Emissionen

Zusammenfassung

In dieser Studie werden die nationalen Berichterstattungspflichten unter der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und im speziellen unter dem Pariser Abkommen (ÜvP) sowie inhaltlich parallele nationale Berichtspflichten unter der Europäischen Governance-Verordnung analysiert, um daraus Schlussfolgerungen für mögliche nationale institutionelle Vereinbarungen zu einem „Nationalen System Klimaberichterstattung“ zu ziehen. Hintergrund dieser Betrachtungen ist die Idee, analog zum schon seit Jahren etablierten „Nationalen System Emissionsberichterstattung“ (NaSE) auch über die Treibhausgasemissionsinventare hinausgehende Klimaberichterstattungspflichten in Deutschland institutionell zu verankern.

Motivation und Zielsetzung für ein Nationales System zur Klimaberichterstattung (NaSKli) mit der Festlegung von Rollen und Verantwortlichkeiten sind

- ▶ die Sicherung von Kontinuität, Ressourcen, inhaltlicher Priorisierung für diese Aufgaben bei den zu beteiligenden Ressorts und deren Kooperation,
- ▶ die Sicherung des Informationsflusses aller relevanter Datensätzen an BMU bzw. UBA zur Koordination der Klimaberichterstattung,
- ▶ die möglichst effiziente Abdeckung der Berichtspflichten und
- ▶ die Sicherstellung der inhaltlichen Konsistenz in den berichteten Informationen.

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die inhaltlichen Abgrenzungen und Schnittstellen in einem solchen Nationalen System zu beleuchten, Problemlagen in der bisherigen Praxis der Berichterstattung aufzuzeigen und abzuleiten, wie angesichts der Definition der Berichtspflichten die inhaltlichen Zuständigkeiten organisiert werden könnten.

Betrachtete Berichterstattungsthemen sind

- ▶ Nationale Rahmendaten (in den UNFCCC-Nationalberichten)
- ▶ THG-Inventarberichterstattung
- ▶ LULUCF-Accounting
- ▶ Nationale THG-Minderungsziele und Zielerreichung
- ▶ Politiken und Maßnahmen zur THG-Minderung
- ▶ THG-Projektionen
- ▶ Klimafinanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau
- ▶ Auktionserlöse von Emissionszertifikaten
- ▶ Anpassung und Vulnerabilität
- ▶ Forschung und Systembeobachtung
- ▶ Bildung, Ausbildung und Öffentlichkeit

Die folgenden Berichterstattungspflichten werden betrachtet

- ▶ UNFCCC Nationalberichte (vierjährig)
- ▶ Die auslaufenden Berichterstattungspflichten in den etablierten zweijährigen Berichte unter der UNFCCC
- ▶ Die zukünftigen zweijährigen Transparenzberichte unter dem ÜvP:
- ▶ Die auslaufenden Berichterstattungspflichten unter der Europäischen Monitoring Mechanism Regulation (MMR)
- ▶ Die neuen Berichterstattungspflichten unter der Europäischen Governance-Verordnung (Governance-VO). Innerhalb der Governance-VO unterscheiden wir
 - Einzelne Berichterstattungspflichten zu den hier betrachteten klimarelevanten Berichterstattungsthemen, gemäß
 - Artikel 18 (Politiken und -Maßnahmen zu THG und THG-Projektionen),
 - Artikel 19 (Nationale Anpassungsmaßnahmen, finanzielle und technologische Unterstützung für Entwicklungsländer und Versteigerungserlöse),
 - Artikel 26 (Jahresberichte zu THG-Inventaren und Proxy-Inventaren) und
 - Artikel 39 (Nationale Systeme für Politiken und Maßnahmen sowie Prognosen).
 - Berichterstattungspflichten in den integrierten zweijährigen energie- und klimabezogene Fortschrittsberichten gemäß Artikel 17 zum im 10-jährigen Rhythmus zu erstellenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan – NECP) nach Artikel 3.
- ▶ Die auslaufenden Berichterstattungspflichten unter dem Europäischen LULUCF-Beschluss 529/2013
- ▶ Die neuen Berichterstattungspflichten unter der Europäischen LULUCF-Verordnung

Die Berichterstattung der Bundesregierung zu den betrachteten Berichterstattungsthemen bedient in der Praxis parallel verschiedene Berichtspflichten unter der UNFCCC und in der EU und bedarf der Zusammenarbeit über Ressortgrenzen hinweg.

Der inhaltliche Gegenstand eines Nationalen Systems zur Klimaberichterstattung (NaSKli) wäre sinnvollerweise definiert als die Summe

- ▶ der unter der UNFCCC zu berichtenden Informationen und
- ▶ der parallel dazu EU-intern zu berichtenden THG-bezogenen Informationen unter der EU-Governance-Verordnung (welche die MMR ablösen wird) und unter der EU-LULUCF-Verordnung.

- ▶ Zukünftige nationale Berichterstattungspflichten zum Beispiel im Rahmen eines kommenden Klimaschutzgesetzes wären noch sinnvoll in den Rahmen eines NaSKli zu integrieren.

Berichterstattungspflichten unter der EU-Governance-Verordnung ohne unmittelbaren Bezug zu THG-Emissionen, -Maßnahmen und -Zielen oder zur UNFCCC-Berichterstattung würden demnach nicht in ein NaSKli einbezogen. Eine Organisation dieser Berichterstattung in einem Nationalen System Klimaberichterstattung (NaSKli) würde aufbauen auf schon bestehenden institutionellen Strukturen, nämlich

- ▶ dem durch einen Staatssekretärsbeschluss institutionalisierten Nationalen System Emissionsberichterstattung (NaSE)¹ und
- ▶ dem Nationalen System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen, welches von der Bundesregierung unter der MMR an die EU berichtet wurde, aber darüber hinaus bisher nicht institutionell formalisiert wurde.

Die Motivation zur Ausgestaltung eines NaSKli speist sich

- ▶ einerseits aus dem Wunsch, wiederkehrende Schwierigkeiten in der Erfüllung bereits etablierter Berichtspflichten zu überwinden und
- ▶ andererseits aus schon jetzt abzusehenden Herausforderungen aus neuen Berichtspflichten:

Neue Herausforderungen für die Organisation der Zusammenarbeit ergeben sich aus den neuen Berichtspflichten unter der EU-LULUCF-Verordnung und der EU-Governance-Verordnung und betreffen

- ▶ die Einbindung von BMU/UBA in die Berichterstattung zum LULUCF-Accounting,
- ▶ inhaltliche Abstimmungen zwischen BMU und BMWi zur Sicherstellung der Konsistenz zwischen klima- und energiebezogener Berichterstattung im Rahmen der zweijährigen Fortschrittsberichte zu den NECP unter der Governance-Verordnung und
- ▶ die Organisation und Abstimmung der zukünftigen Berichterstattung zu geplanter Klimafinanzierung.

Optimierungsmöglichkeiten aus der Perspektive von BMU/UBA in **bestehenden** Prozessen bestehen vor allem dort, wo unter den Rahmenbedingung knapper Zeitpläne Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts gesammelt und aufbereitet werden müssen und ggf. wechselnde personelle Zuständigkeiten dazu führen, dass die Anforderungen seitens UNFCCC bzw. EU an die genauen Inhalte und Formate der zu berichtenden Information nicht immer allen Beteiligten vertraut sind. Dies betrifft zum Beispiel

- ▶ die Zuarbeiten seitens BMZ zur UNFCCC-Berichterstattung zu Klimafinanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau,

¹ Vgl. Beschluss der Staatssekretäre vom 05.06.2007 „Grundsatzpapier Nationales System zur Emissionsberichterstattung“

- ▶ die Zusammenarbeit mit dem BMEL im Hinblick auf die THG-Projektionen im Bereich Landwirtschaft und LULUCF oder
- ▶ die Vorarbeiten des BMF zur Berichterstattung zu Auktionserlösen von Emissionszertifikaten.

Für die Adressierung dieser Herausforderungen stehen im Wesentlichen zwei institutionelle Optionen im Raum:

- ▶ Niedrigschwellig eine eher informelle Abstimmung zwischen den jeweils beteiligten Ressorts entlang der Strukturen wie sie momentan bereits unter dem Nationalen Systems Emissionen (Anknüpfungspunkt für LULUCF-Accounting) bzw. im Nationalen System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen (Anknüpfungspunkt für konsistente NECP-Fortschrittsberichterstattung) praktiziert werden; oder
- ▶ Formalisierter z.B. im Rahmen einer neuen oder erweiterten Staatssekretärsvereinbarung oder über eine Verankerung im gesetzlichen Regelwerk.

Für den Fall einer größeren, stärker formalisierten Lösung für die neuen Herausforderungen würde es sich anbieten, auch die erkannten Schwachstellen der bereits etablierten Berichterstattungsprozesse mit zu behandeln.

Anknüpfungspunkt einer gesetzlichen Verankerung könnte ggf. das Klimaschutzgesetz werden, für das im Frühjahr 2019 ein Referentenentwurf zu erwarten sein dürfte. In Abhängigkeit davon, ob und wie auch internationale Berichterstattung im Fokus eines solchen Gesetzes steht, könnten dort auch Prozesse im Sinne eines NaSKli adressiert werden.

Inhaltlich begründen ließe sich eine stärkere Institutionalisierung mit den Verpflichtungen unter UNFCCC und den EU-Regeln (dort sogar sanktionsbewehrt), dort insbesondere in Anknüpfung an das unter MMR und Governance-VO geforderte Nationale System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen.

Vor einer minutiös detaillierten Ausarbeitung von nationalen Berichterstattungs- und Abstimmungsprozessen sollte allerdings noch abgewartet werden, bis insbesondere durch die ausstehenden Umsetzungsrechtsakte unter der Governance-Verordnung noch mehr Klarheit über die Details der zukünftigen Berichterstattungsanforderungen herrscht. Hier können zumindest Entwürfe noch im Jahr 2019 erwartet werden. Ebenfalls relevante Details zu den Berichterstattungspflichten in den zweijährigen Transparenzberichten unter dem ÜvP sollen bis Ende 2020 zwischen den ÜvP-Vertragsstaaten zu Ende verhandelt werden.

Summary

This study analyses the national reporting obligations under the United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) and in particular the Paris Agreement as well as parallel national reporting obligations under the European Governance Regulation in order to draw conclusions for possible national institutional agreements on a "National Climate Reporting System". The background to these considerations is the idea of institutionalising climate reporting obligations in Germany that go beyond greenhouse gas emission inventories, in analogy to the "National Emissions Reporting System" that has been established for years.

The motivation and objectives for a National Climate Reporting System with the definition of roles and responsibilities are as follows

- ▶ to ensure continuity, resources, content prioritisation and cooperation for these tasks in the participating ministries,
- ▶ to ensure the information flow of all relevant data sets to the environment ministry (BMU) and the Federal Environment Agency (UBA) for the coordination of climate reporting,
- ▶ the most efficient possible coverage of reporting obligations and
- ▶ to ensure the consistency of the content of the reported information.

The aim of the present report is to shed light on the boundaries and interfaces of content in such a national system, to identify problems in the reporting practice to date and to deduce how, in view of the definition of reporting obligations, the responsibilities in terms of content could be organised.

The reporting topics considered are as follows

- ▶ National framework data (in the UNFCCC National Communications)
- ▶ GHG inventory reporting
- ▶ LULUCF-Accounting
- ▶ National GHG reduction targets and target achievement
- ▶ Policies and measures for GHG reduction
- ▶ GHG projections
- ▶ Climate finance, technology transfer and capacity building
- ▶ Auctioning revenues from emission certificates
- ▶ Adaptation and vulnerability
- ▶ Research and System Observation
- ▶ Education, training and public awareness

The following reporting obligations are considered

- ▶ UNFCCC National Communications (every 4 years)
- ▶ The expiring Biennial Reports under the UNFCCC
- ▶ The future Biennial Transparency Reports under the Paris Agreement:
- ▶ The expiring reporting obligations under the European Monitoring Mechanism Regulation (MMR)
- ▶ The new reporting obligations under the European Governance Regulation. Under the Governance Regulation we distinguish between
 - Individual reporting obligations on the climate-relevant reporting topics considered here, according to
 - Article 18 (policies and measures on GHG and GHG projections),
 - Article 19 (national adaptation measures, financial and technological assistance to developing countries and auctioning revenues),
 - Article 26 (annual reports on GHG and proxy inventories) and
 - Article 39 (national systems for policies and measures and projections).
 - Reporting obligations under Article 17 in the biennial integrated energy and climate progress reports related to the National Energy and Climate Plan (NECP) to be drawn up every 10 years in accordance with Article 3.
- ▶ The expiring reporting obligations under the European LULUCF Decision 529/2013
- ▶ The new reporting obligations under the European LULUCF Regulation

In practice, the Federal Government's reporting on the considered reporting topics serves various reporting obligations under the UNFCCC and in the EU in parallel and requires cooperation across departmental boundaries.

The subject matter of a National Climate Reporting System would be meaningfully defined as the sum of the following

- ▶ of the information to be reported under the UNFCCC and
- ▶ of GHG-related information to be reported in parallel within the EU under the EU Governance Regulation (which will replace the MMR) and under the EU LULUCF Regulation.
- ▶ Future national reporting obligations, for example within the framework of a future Climate Protection Act, should additionally be integrated into the framework of a National Climate Reporting System.

Reporting obligations under the EU Governance Regulation without direct reference to GHG emissions, measures and objectives or to UNFCCC reporting would therefore not be included in a NaSKli. An organisation of this reporting in a National Climate Reporting System would build on existing institutional structures, namely

- ▶ the National Emissions Reporting System, institutionalised by a decision of State Secretaries², and
- ▶ the National System for Policies and Measures and Projections, which was reported to the EU by the Federal Government under the MMR, but has not yet been institutionally formalised.

Design features of a National Climate Reporting System will be motivated

- ▶ on the one hand by the desire to overcome recurring difficulties in fulfilling already established reporting obligations and on the other hand by the need to improve the quality of reporting;
- ▶ on the other hand, from the challenges arising from new reporting obligations that can already be foreseen now:

New challenges for the organisation of cooperation arise from the new reporting obligations under the EU LULUCF Regulation and the EU Governance Regulation and relate to

- ▶ the involvement of BMU/UBA in the reporting on LULUCF accounting,
- ▶ coordination of content between BMU and ministry of economics (BMW) to ensure consistency between climate- and energy-related reporting within the framework of the biennial progress reports on the NECP under the Governance Regulation and
- ▶ the organisation and coordination of future ex-ante reporting on planned climate financing.

From the perspective of the BMU/UBA, there is scope for optimisation in existing processes, above all where information from other ministries' areas of responsibility has to be collected and processed under the framework conditions of tight schedules and possibly changing responsible personnel. This implies that the reporting requirements and the exact content and formats of the information to be reported are not always familiar to all participants. This applies, for example, to

- ▶ the contribution of the ministry for economic cooperation and development (BMZ) to UNFCCC reporting on climate financing Technology transfer and capacity building,
- ▶ the cooperation with the agriculture ministry (BMEL) with regard to GHG projections for agriculture and LULUCF or
- ▶ the preparatory work of the ministry for finance (BMF) on reporting on auction proceeds from emission certificates.

There are essentially two institutional options for addressing these challenges:

² See decision of State Secretaries of 05.06.2007 "Statement of Principles on a National Emissions Reporting System".

- ▶ In a less formalised option a rather informal coordination between the involved ministries along the structures as they are currently already practiced under the National Emissions Reporting System (contact point for LULUCF accounting) or the National System for Policies and Measures and Projections (contact point for consistent NECP progress reporting); or
- ▶ In a more formalised option, e.g. within the framework of a new or expanded agreement between state secretaries or by anchoring it in legal regulations.

In the event of a larger, more formalised solution for the new challenges, it would be appropriate to also address the identified weaknesses of the already established reporting processes.

The starting point for a legal anchoring could possibly be the Climate Protection Act, for which a draft bill is expected in spring 2019. Depending on whether and how international reporting is the focus of such a law, processes of a National Climate Reporting System could also be addressed there.

In terms of content, a stronger institutionalisation could be justified by the obligations under the UNFCCC and the EU rules (there even with sanctions), in particular in connection legal requirement for a national system for policies and measures and projections as established under the MMR and the Governance Regulation.

However, it will be necessary to wait and see before detailing national reporting and coordination processes: Details of future reporting requirements under the Governance Regulation are yet to be determined in implementing legislation. Drafts of such legislation can be expected in 2019. Furthermore, relevant details on the reporting obligations in the Biennial Transparency Reports under the Paris Agreement are to be finalised by the end of 2020 between the members of the Paris Agreement.

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

In diesem Bericht werden die Implikationen von Berichterstattungspflichten unter UNFCCC / Pariser Abkommen (ÜvP), zuletzt konkretisiert durch die Beschlüsse der UNFCCC Vertragsstaatenkonferenz in Katowice im Dezember 2018, sowie parallelen Regelungen unter der EU-Governance-Verordnung auf mögliche nationale institutionelle Vereinbarungen zu einem „Nationalen System Klimaberichterstattung“ betrachtet. Hintergrund dieser Betrachtungen ist die Idee, analog zum „Nationalen System Emissionsberichterstattung“ (NaSE) auch über die Inventare hinausgehende Klima-Berichterstattungspflichten in Deutschland institutionell zu verankern.

Motivation und Zielsetzung für ein Nationales System zur Klimaberichterstattung (NaSKli) mit der Festlegung von Rollen und Verantwortlichkeiten sind wie folgt:

- ▶ Sicherung von Kontinuität, Ressourcen, inhaltlicher Priorisierung für diese Aufgaben bei den zu beteiligenden Ressorts außerhalb BMU und deren Kooperation
- ▶ Sicherung von Kontinuität, Ressourcen und inhaltlicher Priorisierung für diese Aufgaben innerhalb BMU und UBA
- ▶ Sicherung des Informationsflusses aller relevanter Datensätzen an BMU / UBA im Rahmen der Gesamtkoordination der Klimaberichterstattung
- ▶ Möglichst effiziente Abdeckung der Berichtspflichten
- ▶ Konsistenz in den berichteten Informationen.

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die inhaltlichen Abgrenzungen und Schnittstellen in einem solchen Nationalen System zu beleuchten, Problemlagen in der bisherigen Praxis der Berichterstattung aufzuzeigen und abzuleiten, wie angesichts der Definition der Berichtspflichten die inhaltlichen Zuständigkeiten organisiert werden könnten.

Eine Analyse von Optionen zu formalen Implementierung eines solchen Systems ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Über die Klimaberichterstattung im europäischen und UNFCCC-Kontext hinaus sollte auch zukünftige nationale Klimaberichterstattung in der Ausgestaltung eines NaSKli berücksichtigt werden, zum Beispiel zukünftige Berichte in der Tradition der Klimaschutzberichte des BMU (zuletzt: (BMU 2018)) zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung (BMUB 2014). Die zukünftige Ausgestaltung von nationalen Klimaberichterstattungspflichten dürfte von der Ausgestaltung des für 2019 erwarteten Klimaschutzgesetzes³ abhängen. Nationale Klimaschutzberichterstattung ist deshalb kein Gegenstand dieses Berichtes.

³ Im Koalitionsvertrag 2018 von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde ein „Gesetz zur Einhaltung der Klimaziele 2030“ vereinbart. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts (Februar 2019) lag noch kein Entwurf eines solchen Klimaschutzgesetzes vor.

1.2 Überblick

Im Folgenden findet in **Kapitel 2** eine kurze Bestandsaufnahme von vorhandenen institutionellen Arrangements im Kontext der Klimaberichterstattung statt.

In **Kapitel 2.1** werden für verschiedene Berichterstattungs-**Themen** (z.B. Ziele, Zielerreichung, Projektionen, Politiken und Maßnahmen, Klimafinanzierung, Anpassung) verschiedene bzw. parallele Berichtspflichten Deutschlands unter der UNFCCC sowie an die EU aufgezeigt. Die für diese Pflichten zuständigen Akteure werden aufgelistet und es werden Ansatzpunkte identifiziert, wie zukünftig institutionell zusammengearbeitet werden könnte, um die oben genannten Ziele zu erreichen. In der Zusammenstellung angesprochene Problemlagen basieren einerseits auf der Analyse der Berichtspflichten durch Autorinnen und Autoren und nehmen andererseits die Einschätzungen fachlich zuständiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMU und des UBA auf, die für die vorliegende Studie interviewt wurden.

Dabei werden die folgenden Berichtspflichten berücksichtigt:

1. UNFCCC Nationalberichte (vierjährig):

Die in den Nationalberichten abzudeckenden Inhalte sind in den folgenden UNFCCC Beschlüssen definiert:

- ▶ Beschluss 4/CP.5 (Bonn, 1999 (UNFCCC 1999)), setzt die "Guidelines for the preparation of national communications by Parties included in Annex I to the Convention, Part II: UNFCCC reporting guidelines on national communications" gemäß FCCC/CP/1999/7 in Kraft.
- ▶ Beschluss 15/CMP.1 (Montreal, 2005 (UNFCCC 2005)) legt einige zusätzliche Inhalte fest, die von den Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls in ihren Nationalberichten zu melden sind.
- ▶ Beschluss 11/CP.13 (Bali, 2007 (UNFCCC 2007)) enthält die „UNFCCC reporting guidelines on global climate change observing Systems“ (GCOS) und legt fest, dass die GCOS-Berichte zusammen mit den Nationalberichten an UNFCCC berichtet werden sollen.

2. Zweijährige Berichte unter der UNFCCC:

Die in den zweijährigen Berichten abzudeckenden Inhalte sind in den folgenden UNFCCC Beschlüssen definiert:

- ▶ Beschluss 2/CP.17 (Durban, 2011 (UNFCCC 2011)) enthält in Annex I die "UNFCCC biennial reporting guidelines for developed country Parties".
- ▶ Beschluss 19/CP.18 (Doha, 2012 (UNFCCC 2012)) enthält das gemeinsame Tabellenformat (common tabular format - CTF) zu den "UNFCCC biennial reporting guidelines for developed country Parties".
- ▶ Beschluss 9/CP.21 (Paris, 2015 (UNFCCC 2015)) enthält Aktualisierungen zu den CTF Tabellen 7, 7a und 7b gemäß Beschluss 19/CP.18.

3. Zweijährige Transparenzberichte unter dem ÜvP:

In den UNFCCC-Verhandlungen in Katowice im Dezember 2018 wurden die „Modalities, procedures and guidelines for the transparency framework for action and support referred to in Article 13 of the Paris Agreement“ (MPGs) vereinbart (UNFCCC 2018c). Kernelement sind Transparenzberichte, welche alle Vertragsstaaten des ÜvP einreichen werden:

- ▶ Jede Vertragspartei *soll* einen nationalen Inventarbericht erstellen
- ▶ Jede Vertragspartei *soll* Informationen für die Überprüfung des Fortschritts bei der Umsetzung und Erreichung der national festgelegten Beiträge (NDCs) gemäß Art. 4 des Übereinkommens von Paris) vorlegen
- ▶ Jede Vertragspartei *sollte* Informationen im Zusammenhang mit Auswirkungen des Klimawandels und Anpassung übermitteln
- ▶ Entwickelte Länder *sollen* Informationen über geleistete Unterstützung übermitteln. Entwicklungsländer, die Unterstützung leisten, sollten diese Information übermitteln.
- ▶ Entwicklungsländer *sollten* Informationen über benötigte und erhaltene Unterstützung übermitteln.

Der erste zweijährige Transparenzbericht ist zum 31.12.2024 fällig.

Während die in den Zweijährigen Transparenzberichten zu berichtenden Inhalte in den MPGs festgelegt sind, sind die Details der Form der Berichterstattung noch nicht geregelt. Dazu wird in MPG-Beschluss von Katowice (UNFCCC 2018c) SBSTA gebeten, die folgenden Dokumente zu erarbeiten, die im November 2020 durch die CMA angenommen werden sollen:

- ▶ Gemeinsame Berichtstabellen für Treibhausgasinventar-Daten
- ▶ Gemeinsame Tabellenformate für Informationen zur Überprüfung des Fortschritts und für Informationen über Unterstützung
- ▶ Gliederungen für den zweijährlichen Transparenzbericht, das nationale Inventardokument und den Bericht über die technische Überprüfung
- ▶ Ein Schulungsprogramm für technische Sachverständige, die an der technischen Überprüfung teilnehmen.

Gemäß dem parallelen COP-Beschluss von Katowice zur Implementierung des ÜvP (UNFCCC 2018a) werden dafür die bisherigen Zweijährigen Berichte unter der UNFCCC entfallen.

4. Zusätzliche Einzelberichtspflichten unter der UNFCCC

- ▶ Fortführung der jährlichen Inventarberichterstattung durch Annex I-Staaten auch außerhalb des zweijährigen Rhythmus der Transparenzberichte (Die Anwendung der MPGs auch auf diese jährliche Berichterstattungspflicht unter der Konvention wurde im Beschluss von Katowice zur Implementierung des ÜvP (UNFCCC 2018a) geregelt.)
- ▶ Anpassungskommunikation unter dem ÜvP gemäß den Beschlüssen aus Katowice (UNFCCC 2018d) und

- ▶ Ex-ante-Information unter dem ÜvP von Annex I-Staaten über geplante finanzielle Unterstützung ÜvP gemäß den Beschlüssen aus Katowice (UNFCCC 2018b).

5. Berichterstattungspflichten unter der Europäischen Monitoring Mechanism Regulation (MMR) (Europäische Union (EU) 21.05.2013):

6. Berichterstattungspflichten unter der Europäischen Governance-Verordnung (Governance-VO) (Europäische Union (EU) 2018)

Die Governance-Verordnung wird die MMR ab 2021 ablösen. Unterhalb der Governance-VO unterscheiden wir

- ▶ Einzelne Berichterstattungspflichten zu den hier betrachteten klimarelevanten Berichterstattungsthemen, gemäß
 - Artikel 18 (Politiken und -Maßnahmen zu THG und THG-Projektionen),
 - Artikel 19 (Nationale Anpassungsmaßnahmen, finanzielle und technologische Unterstützung für Entwicklungsländer und Versteigerungserlöse),
 - Artikel 26 (Jahresberichte zu THG-Inventaren und Proxy-Inventaren) und
 - Artikel 39 (Nationale Systeme für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen).
- ▶ Berichterstattungspflichten in den integrierten zweijährigen energie- und klimabezogene Fortschrittsberichten gemäß Artikel 17 zum im 10-jährigen Rhythmus zu erstellenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan – NECP) nach Artikel 3.

Kapitel 4 fasst für zukünftige **themenübergreifende** Berichte zusammen, welche Akteure in welcher Weise in die Erstellung involviert sein werden bzw. könnten.

Dabei berücksichtigen wir die folgenden themenübergreifenden Berichtspflichten:

- ▶ Vierjährige Nationalberichte unter der UNFCCC
- ▶ Zweijährige Transparenzberichte unter dem ÜvP, in der Nachfolge der zweijährigen Berichte unter der UNFCCC.
- ▶ Zweijährige Fortschrittsberichte zum Integrierten Nationalen und Energie- und Klima-Plan (NECP) unter der Governance-Verordnung der EU

In **Kapitel 5** wird eine Zusammenfassung der Ansatzpunkte für ein nationales System zur Klimaberichterstattung präsentiert.

2 Vorhandene institutionelle Arrangements im Kontext der deutschen Klimaberichterstattung

In Kapitel 2 werden schon vorhandene institutionelle Arrangements im Kontext der Klimaberichterstattung vorgestellt. Die Kurzbeschreibungen in den folgenden Unterkapiteln basieren zum größten Teil auf der Darstellung im Projektionsbericht 2017 für Deutschland gemäß Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (Bundesregierung 2017).

- ▶ Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „CO₂-Reduktion“
- ▶ Arbeitsgruppe „Emissionshandel zur Bekämpfung des Treibhauseffekts“ (AGE)
- ▶ Nationales System Emissionsinventare (NaSE) und die Nationale Koordinierungsstelle
- ▶ Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- ▶ Joint-Implementation-Koordinierungsstelle (JIKO)
- ▶ Focal Point für Bildung zum Klimaschutz
- ▶ Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung (KomPass)
- ▶ Nationales System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen (NaSPuMP)

2.1 IMA „CO₂-Reduktion“

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig eine umfassende Klimaschutzstrategie entwickelt. Mit dem Beschluss vom 13. Juni 1990 wurde die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) "CO₂-Reduktion" unter Federführung des BMU eingerichtet. Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe besteht darin, Leitlinien für das klimaschutzpolitische Handeln zu entwerfen, den bestehenden Handlungsbedarf zu identifizieren, Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen aufzuzeigen und dem Bundeskabinett umfassende Maßnahmenbündel zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Deutschland vorzuschlagen. Die IMA „CO₂-Reduktion" hat dem Bundeskabinett im November 1990, Dezember 1991, September 1994, November 1997, Oktober 2000 und Juli 2005 Berichte zur Nationalen Klimaschutzstrategie vorgelegt. Zuletzt hat die Bundesregierung 2016 den Klimaschutzplan 2050 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) 2016) erarbeitet.

2.2 Arbeitsgruppe „Emissionshandel zur Bekämpfung des Treibhauseffekts“ (AGE)

Das Bundeskabinett hat am 18. Oktober 2000 im Rahmen des Nationalen Klimaschutzprogramms die Arbeitsgruppe "Emissionshandel zur Bekämpfung des Treibhauseffektes" (AGE) unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) eingerichtet. Im Klimaschutzprogramm 2005 hat das Bundeskabinett die Beratungen der AGE nachdrücklich begrüßt und das Mandat verlängert. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz des Emissionshandels im klimaschutzpolitischen Maßnahmenbündel ergeben zu prüfen und Empfehlungen für die Ausgestaltung dieses Instruments zu geben. Hintergrund für die

Beratungen der AGE sind sowohl die Diskussionen auf der internationalen Ebene (Klimarahmenkonvention, Kyoto-Protokoll) über den Einsatz der flexiblen Mechanismen (Clean Development Mechanism (CDM), Joint Implementation (JI) und internationaler Emissionshandel) als auch die Ausgestaltung und Umsetzung des Europäischen Klimaschutzprogramms ECCP (European Climate Change Programme).

2.3 Nationales System Emissionsinventare und die Nationale Koordinierungsstelle

Artikel 5 des Kyoto-Protokolls verpflichtet alle im Anhang B aufgeführten Vertragsstaaten ein Nationales System zur Emissionsberichterstattung aufzubauen, das den jeweiligen national verfügbaren Sachverstand in die Erstellung der Treibhausgasinventare einbeziehen soll. Auch in den überarbeiteten Berichterstattungsvorschriften unter der Klimarahmenkonvention sind ab 2013 ähnliche Anforderungen zum Aufbau institutionellen Arrangements enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung erfolgte in Deutschland auf der Grundlage einer Entscheidung der Staatssekretäre der an der Berichterstattung zu beteiligenden Ressorts vom 05.06.2007. Zur Erörterung aller zu klärenden Fragen im Rahmen des Nationalen Systems, insbesondere zu Fehlstellen in den Datenströmen, sowie zur offiziellen Freigabe der Inventare und der nach den Artikeln 5, 7 und 8 des Kyoto-Protokolls notwendigen Berichte ist ein Koordinierungsausschuss aller an der Berichterstattung beteiligten Ressorts eingerichtet, der den Prozess der Emissionsberichterstattung begleitet. Die Federführung hat das BMU.

Das Umweltbundesamt, Fachgebiet V 1.6 „Emissionssituation“ ist als die zuständige Nationale Koordinierungsstelle („single national entity“) für die Berichterstattung nach VN-Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll benannt. Die Nationale Koordinierungsstelle ist dafür zuständig, das nationale Inventar zu planen und zu erstellen, eine Qualitätskontrolle und -sicherung bei allen relevanten Prozessschritten durchzuführen, auf eine ständige Verbesserung des Inventars hinzuwirken, und die Entscheidungen des Koordinierungsausschusses vorzubereiten. Die Nationale Koordinierungsstelle dient darüber hinaus als zentrale Anlaufstelle und koordiniert und informiert alle Teilnehmer des Nationalen Systems.

Für die jährliche Erstellung des nationalen Emissionsinventars werden Daten zur Berechnung von Emissionsquellen und -senken verwendet, die nach Maßgabe der Anforderungen des Art. 7 Abs. 1-5 der Verordnung 525/2013/EU und des Art. 3 der Durchführungsverordnung 749/2014/EU zur Berechnung der Emissionen in den Quell- und des Abbaus in den Senkengruppen erforderlich sind. Die Zuständigkeiten für die Bereitstellung dieser Daten werden durch den Staatssekretärsbeschluss vom 05.05.2007 wie folgt auf die Ressorts verteilt:

Für die Quellgruppe 1 (Energie) ist – mit Ausnahme der Quellgruppen 1.A.3 (Verkehr) und 1.A.5a (Energie: Sonstige), soweit Emittenten der Bundeswehr betroffen sind – das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig.

Für die Quellgruppen 2 (Industrieprozesse und Produktverwendungen) ist, mit Ausnahme der Emissionen an fluorierten Gasen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig.

Für die Quellgruppe 1.A.3 (Verkehr) ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig.

Für die Quellgruppe 1.A.5a (Energie: Sonstige) ist, soweit Emittenten der Bundeswehr betroffen sind, das Bundesministerium für Verteidigung zuständig. Soweit Daten der Geheimhaltung

unterliegen, werden vom Umweltbundesamt die Erfordernisse der Geheimhaltung berücksichtigt.

Für die Quell- und Senkengruppen 3 (Landwirtschaft) und 4 (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuständig.

Für die Quellgruppe 5 (Abfall), die Emissionen an fluorierten Gasen in den Quellgruppen 2, sowie die Treibhausgas-Emissionen aus der Verbrennung von Biomasse, ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit zuständig.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist auch für die Erstellung der Tabellen im einheitlichen Berichtsformat nach Beschluss 529/2013/EU in den Quell- und Senkengruppen 3 und 4 zuständig.

Grundsätzlich sind für Durchführungsaufgaben der amtlichen Statistik einschließlich Datenlieferung, Qualitätskontrolle, Dokumentation und Archivierung der Daten die nach den einschlägigen Statistikvorschriften bestimmten Behörden zuständig. Die Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit den mit der Berichterstattung befassten Stellen erfolgt durch das Statistische Bundesamt. Dabei ist die statistische Geheimhaltung sicher zu stellen.

2.4 DEHSt

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist die zuständige nationale Behörde zur Umsetzung der marktwirtschaftlichen Klimaschutzinstrumente Emissionshandel sowie projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls. Sie nimmt ein breites Aufgabenspektrum wahr. Die EU Emissionshandelsrichtlinie, das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), die Zuteilungsverordnung (ZuV 2020) sowie das Projektmechanismengesetz (ProMechG) definieren dieses genauer.

Die DEHSt unterstützt Anlagenbetreiber, Luftfahrzeugbetreiber und sachverständige Stellen (Verifizierer) aktiv bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der emissionshandelsrechtlichen Vorgaben und stellt diese durch entsprechende Kontrollen sicher. Neben der Überwachung der jährlichen Emissionsberichterstattung gehören dazu im Wesentlichen die Berechnung und Ausgabe der kostenlosen Zuteilung, die Steuerung der Versteigerung von Emissionsberechtigungen in Deutschland sowie das Kontomanagement für alle Konten im deutschen Teil des EU-Emissionshandelsregisters. Seit 2014 ist die DEHSt zudem für die Zahlung der Beihilfe für stromintensive Unternehmen zur Kompensation indirekter CO₂-Kosten (sog. Strompreiskompensation) zuständig. Zudem erstellt die DEHSt Analysen und Auswertungen, die sie in Form von Berichten der Öffentlichkeit in deutscher und oftmals auch in englischer Sprache zur Verfügung stellt. Hierzu zählen bspw. die jährlichen Auswertungsberichte der Ergebnisse der Emissionsberichterstattung der stationären Anlagen und Luftverkehrsbetreiber sowie die monatlichen Auktionsberichte. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kooperiert die DEHSt mit der Nationalen Koordinierungsstelle und dem Nationalen System Emissionsinventare.

Darüber hinaus ist die DEHSt Kontaktstelle für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit, für die Bundesländer und die zuständigen Landes-Immissionsschutzbehörden.

2.5 Joint-Implementation-Koordinierungsstelle (JIKO)

Zur Förderung, Genehmigung und Überwachung der in den Art. 6, 12 Kyoto-Protokoll vorgesehenen Joint-Implementation (JI) - und Clean-Development (CDM) - Projekte hat das BMU 1995 die Joint-Implementation-Koordinierungsstelle (JIKO) eingerichtet. Die übergeordnete Zielsetzung der JIKO bleibt auch in der 2. Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls bestehen und wird durch neue Aufgaben des Kohlenstoffmarkts ergänzt. Die Ziele liegen weiterhin in der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit Deutschlands mit Drittstaaten zur Förderung und Durchführung konkreter CDM/JI-Projekte mit Schwerpunkt auf den am wenigsten entwickelten Ländern und der Unterstützung der Reformprozesse bei CDM und JI. Darüber hinaus unterstützt JIKO mit Blick auf die langfristige internationale Kooperationsperspektive auf dem Kohlenstoffmarkt die Entwicklung neuer Marktmechanismen (NMM). Zuständig für die nach den internationalen Vorgaben erforderlichen formalen Mitwirkungsakte bei CDM- und JI-Projekten, d.h. die Befürwortung und Zustimmung zu den einzelnen Projekten ist die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt. Die Tätigkeit der JIKO konzentriert sich auf die Umsetzung und Weiterentwicklung der bestehenden und neuen Marktmechanismen des Kohlenstoffmarkts auf politischer und administrativer Ebene. Neben der fachlichen Mitwirkung der nationalen Umsetzung rechtlicher Vorgaben der EU liegt ein Schwerpunkt auf der internationalen Zusammenarbeit mit den CDM/JI-Gastländern, die seit 2008 im Rahmen der CDM/JI-Initiative des BMUB erfolgt. Seit 2009 liegt ein Schwerpunkt der Arbeit auf den programmatischen Ansätzen und sektoralen Aspekten der Marktmechanismen. Darüber hinaus trägt die JIKO auch zur Entwicklung neuer Marktmechanismen (NMM) bei, die sowohl ein „upscaling“ der Minderungsmaßnahmen als auch einen Beitrag zur Nettoemissionsminderung durch die Beteiligung von wirtschaftlich stärkeren Entwicklungsländern an den zusätzlichen Emissionsminderungsmaßnahmen ermöglichen sollen.

2.6 Focal Point für Bildung zum Klimaschutz

Im Rahmen der Umsetzung des Artikel 6 der Klimarahmenkonvention wurde der National Focal Point für Bildung zum Klimaschutz im Bundesumweltministerium eingerichtet, um die Vielfalt der Bildungsaktivitäten im Bereich des Klimaschutzes als wesentlichen Teilbereich der Nachhaltigen Entwicklung besser sichtbar zu machen und damit wiederum eine Grundlage zur Weiterentwicklung zu schaffen. Der Focal Point dient als Plattform für öffentliche und private Akteure im Bildungsbereich. Die vielen verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure des Bildungsbereichs und deren vielfältige Bildungsaktivitäten sollen im Rahmen des föderalen Systems stärker vernetzt werden; durch einen intensiven Austausch können Synergieeffekte verstärkt nutzbar gemacht werden.

2.7 Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung (KomPass)

Zur wissenschaftlichen Unterstützung bei der Konzeption einer nationalen Strategie zur Anpassung an Klimaänderungen (DAS) hat das BMU im Umweltbundesamt das Kompetenzzentrum „Klimafolgen und Anpassung“ (KomPass) eingerichtet. KomPass hat die Aufgabe, Anpassung an den Klimawandel in Deutschland und Europa voranzutreiben. Dabei werden zukunftsfähige Wege aufgezeigt und Anstöße gegeben für die Entwicklung einer an den Klimawandel angepassten Gesellschaft und Umwelt.

Zu den Hauptaufgaben gehört es, die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) weiterzuentwickeln und ihre Umsetzung zu fördern. Im Fortschrittsbericht zur DAS (2015) wurden dazu konkrete Schritte und Maßnahmen festgelegt. Für diese Tätigkeiten bündelt und vermittelt KomPass Fachwissen zu Klimafolgen und möglichen Anpassungsmaßnahmen. Zielgruppen sind Behörden, Wissenschaftler, Industrie- und Umweltverbände sowie Bürgerinnen und Bürger.

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) wird durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- **Politikberatung**
Ein Großteil der Arbeit fließt in die Weiterentwicklung der Deutschen Anpassungsstrategie. Viele Projekte sind konkret darauf ausgerichtet, neue Wissensgrundlagen für die Fortschreibung der DAS zu schaffen sowie die Europäische Anpassungsstrategie zu gestalten oder national umzusetzen. Zudem wird ein indikatorengestütztes Monitoring von Klimaanpassung konzipiert, um Erfolge und Handlungsbedarf messbar sowie über regionale und sektorale Grenzen hinweg vergleichbar zu machen.
- **Umweltforschung**
KomPass konzipiert und fördert Forschungsprojekte zu Klimarisiken und -anpassung für ein zukunftsfähiges, klimaresilientes Deutschland. Auf Basis interner und externer Forschungsergebnisse werden die Verwundbarkeit von Sektoren und Regionen bewertet sowie Risiken und Chancen identifiziert und Handlungserfordernisse abgeleitet. Auf diese Weise werden die Risikovorsorge von Entscheidungsträgern und die Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt. KomPass bewertet Kosten und Nutzen von Maßnahmen und untersucht Grenzen sowie notwendige Voraussetzungen für erfolgreiche Anpassung. So trägt das Kompetenzzentrum dazu bei, bestehende Instrumente der Anpassung zu optimieren sowie neue zu entwickeln.
- **Informationsbereitstellung**
KomPass führt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen und erarbeitet daraus zielgruppenspezifische Informationsprodukte. Den Großteil finden Sie hier auf der Internetseite. Mit der Tatenbank, dem Projektkatalog Klimafolgen und Anpassung und dem Klimalotsen werden zusätzlich nützliche Werkzeuge für eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung gestellt.
- **Vernetzung und Beteiligung**
KomPass fördert die Kooperation und Vernetzung der für die Anpassung verantwortlichen Akteure durch Workshops und Konferenzen, Fachdialoge sowie Kooperationsbörsen zur Klimaanpassung. Das Kompetenzzentrum arbeitet in nationalen Gremien wie DKKV oder der Strategischen Behördenallianz sowie internationalen wie OECD und IPCC. Um die Interessen aller an der Strategieentwicklung und -umsetzung Beteiligten zu berücksichtigen, organisiert KomPass eine breite Beteiligung von Akteuren und gesellschaftlichen Gruppen, beispielsweise in Form von Online-Konsultationen oder Stakeholder-Dialogen.

2.8 Nationales System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen unter der MMR

Unter Artikel 12 der MMR (EU-Verordnung 525/2013) haben die EU-Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, nationale Systeme für das Berichtswesen von Politiken und Maßnahmen sowie

Projektionen aufzubauen. Unter Artikel 13 berichten sie zweijährlich eine Beschreibung dieses nationalen Systems bzw. relevante Änderungen daran.

Eine Beschreibung des deutschen Nationalen Systems zu Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen (NaSPuMP) hat Deutschland 2015 berichtet (Bundesregierung 2015). Darin wird generisch der Erstellungsprozess der THG-Projektionen und Maßnahmenbewertungen unter Nutzung von F&E-Vorhaben beschrieben, welche von BMU und UBA gesteuert und im Rahmen der IMA CO₂-Reduktion (vgl. Abschnitt 2.1) bezüglich Maßnahmenlisten, Annahmen und Rahmendaten abgestimmt werden.

3 Betrachtung von Berichterstattungsthemen

In diesem Kapitel werden die folgenden Themen der internationalen Klimaberichterstattung betrachtet:

- ▶ Nationale Rahmendaten (in den UNFCCC-Nationalberichten)
- ▶ THG-Inventarberichterstattung
- ▶ LULUCF-Accounting
- ▶ Nationale THG-Minderungsziele und Zielerreichung
- ▶ Politiken und Maßnahmen zur THG-Minderung
- ▶ THG-Projektionen
- ▶ Klimafinanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau
- ▶ Auktionserlöse von Emissionszertifikaten
- ▶ Anpassung und Vulnerabilität
- ▶ Forschung und Systembeobachtung
- ▶ Bildung, Ausbildung und Öffentlichkeit

3.1 Nationale Rahmendaten

3.1.1 Überblick Berichtspflichten

3.1.1.1 UNFCCC Nationalbericht

In Kapitel 2 ihrer Nationalberichte müssen Annex I Staaten ihre nationalen Rahmendaten berichten und erläutern, wie nationale Rahmenbedingungen THG Emissionen und Senken und die Entwicklung von THG Emissionen über Zeit beeinflussen. Die folgenden Überschriften sollen die Berichterstattung leiten:

- ▶ Regierungsstruktur, z.B. Rollen und Verantwortlichkeiten verschiedener Regierungsebenen,
- ▶ Bevölkerungsprofil, z.B. Gesamtpopulation, Bevölkerungsdichte und -verteilung,
- ▶ Klimaprofil, z.B. Temperaturverteilung, jährliche Temperaturschwankungen, Niederschlagsverteilung, Klimavariabilität und Extremwetterereignisse,
- ▶ Wirtschaftliches Profil, z.B. BIP, BIP pro Kopf und Sektor, internationale Handelsstrukturen,
- ▶ Energie, z.B. Energiequellen, Produktion, Verbrauch, Marktstruktur, Preise, Steuern, Subventionen, Handel,
- ▶ Transport, z.B. Modalitäten, Entfernungen, Eigenschaften der Flotte,

- ▶ Industrie, z.B. Struktur,
- ▶ Abfall, z.B. Quellen, Management,
- ▶ Gebäudebestand und Städtestruktur, z.B. Profil von Wohn- und Gewerbegebäuden,
- ▶ Landwirtschaft, z.B. Struktur und Management,
- ▶ Wald, z.B. Typen und Management,
- ▶ Sonstige Rahmenbedingungen.

In der bisherigen Praxis stellt das Umweltbundesamt diese Informationen im Auftrag des BMU zusammen. Größere Probleme bei der Erstellung und Abstimmung der Informationen sind nicht bekannt.

3.1.1.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

Nationale Rahmendaten sind hier nicht betroffen.

3.1.1.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Nationale Rahmendaten in ähnlicher Strukturierung wie unter dem UNFCCC-Nationalbericht werden gemäß den MPGs auch in den zweijährigen Transparenzberichten unter dem ÜvP enthalten sein, und zwar im Abschnitt zu Beschreibung des NDC.

3.1.1.4 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

Nationale Rahmendaten sind hier nicht betroffen.

3.1.2 Zukünftigen institutionelle Zusammenarbeit

Im Bereich der nationalen Rahmendaten sind keine Schwierigkeiten in der Berichterstattung zu erwarten, da es für die Nationalberichte kein verbindliches Format für die Berichterstattung gibt und auch unter den zweijährigen Transparenzberichten nicht zu erwarten ist. Die Federführung sollte beim BMU verbleiben.

3.2 Treibhausgas-Inventarberichterstattung

In diesem Abschnitt werden behandelt:

- ▶ Die unter UNFCCC zu berichtenden THG-Inventare zu Emissionen und Senken über die Jahre 1990 bis X-2
- ▶ Die unter MMR/Governance-VO zu berichtenden Proxy-Inventare für das Jahr X-1
- ▶ Zusätzliche Berichtspflichten in Bezug auf LULUCF-Accounting bis 2020 unter dem EU LULUCF-Beschluss 529/2013⁴ bzw. für die Zeit ab 2021 unter der LULUCF-Verordnung 2018/841⁵

⁴ BESCHLUSS Nr. 529/2013/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten

3.2.1 Überblick Berichtspflichten

3.2.1.1 THG-Berichterstattung unter UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll

Die Berichterstattung umfasst die Emissionstabellen (CRF-Tabellen, für LULUCF unter dem Kyoto-Protokoll zusätzlich die KP-LULUCF-Tabellen) und den Nationalen Inventarbericht (NIR).

Die institutionelle Zusammenarbeit zur Erstellung dieser Berichterstattung ist bereits im Nationalen System Emissionsberichterstattung (NaSE) geregelt, welches mit dem Staatssekretärsbeschluss vom 05.06.2007 innerhalb der Bundesregierung formalisiert wurde. Die Federführung und Koordination des Systems liegt beim Umweltbundesamt, lokalisiert im Fachgebiet I 2.6 „Emissionssituation“. Die Beiträge zu den Sektoren Landwirtschaft und LULUCF liegen dabei im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und werden vom Thünen-Institut (TI) beigesteuert. Ein kompletter Datensatz wird in der UBA-Datenbank ZSE (Zentrales System Emissionen) vorgehalten.

Das NaSE ist etabliert, größere Probleme in der Zusammenarbeit zwischen UBA und TI sind nicht bekannt.

3.2.1.2 MMR

Unter der MMR (Art. 7) werden dieselben THG-Inventare wie unter UNFCCC berichtet. Die von den EU-Mitgliedsstaaten berichteten Inventare werden dann für die Erstellung des EU-Inventars verwendet. Die Berichterstattung umfasst den NIR und die Inventartabellen, dabei sind gestufte Überarbeitungsrythmen mit Überprüfung durch EU implementiert.

Die institutionelle Zusammenarbeit läuft ebenso wie die UNFCCC-Berichterstattung etabliert unter dem NaSE, unter Federführung des UBA.

Unter der MMR (Artikel 8) werden zusätzlich weniger differenzierte Proxy-Inventare für das Jahr X-1 berichtet. Die institutionelle Zusammenarbeit hierzu zwischen TI (LULUCF und Landwirtschaft) und UBA (übrige Sektoren) funktioniert genau wie für die UNFCCC-Inventare: Das TI ist inhaltlich verantwortlich für die Methode zur Erstellung der Proxy-Daten.

3.2.1.3 LULUCF-Accounting

Die Berichterstattung für das LULUCF-Accounting für die Periode bis 2020 ist im EU LULUCF-Beschluss 529/2013 geregelt, für die Zeit ab 2021 in der EU-LULUCF-Verordnung 2018/841.

Berichtspflichten unter Beschluss 529/2013/EU betreffen einerseits Acker- und Weidebewirtschaftung nach Artikel 3(2) a und b und andererseits Maßnahmenplänen nach Artikel 10: Die Berichterstattung nach Artikel 3(2)a/b wird dabei inhaltlich durch die NIR und KP-LULUCF-Tabellen abgedeckt welche unter der MMR abgedeckt sind und gesondert an die EU berichtet werden. Die Maßnahmenpläne nach Artikel 10 werden im Verantwortungsbereich des BMEL vom TI erstellt. BMU ist hier nur im Rahmen der Ressortabstimmung dieses Berichts beteiligt.

Die Berichtspflicht zu Maßnahmenplänen unter Artikel 10 des LULUCF-Beschlusses 529/2013 war in der Vergangenheit von den beteiligten Institutionen der Bundesregierung vernachlässigt worden. Erst nach einer Mahnung der EU-Kommission an Ansprechpartner im BMU wurde der beschriebene Prozess zur Erstellung und Abgabe der Pläne etabliert.

⁵ VERORDNUNG (EU) 2018/841 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU

Unter der LULUCF-VO 2018/841 sind einerseits nach Artikel 8 nationale Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft einschließlich eines Vorschlags für einen Referenzwert für Wälder zu berichten (Berichtstermine Ende 2018 und Mitte 2023). Hier gibt es ein Procedere wie für die Maßnahmenpläne nach Artikel 10 LULUCF-Beschluss 529/2013, nämlich Erstellung durch BMEL/TI und Beteiligung des BMU in der Ressortabstimmung. Andererseits werden unter Artikel 14 in 2027 und in 2032 Compliance-Berichte an die EU-Kommission abzugeben sein. Diese Berichterstattung wird im Detail unter Artikel 26(5) der Governance-Verordnung geregelt. Angesichts der langen ausstehenden Frist ist ein institutionelles Vorgehen noch nicht abgestimmt. Allerdings ist auch hier eine Federführung des BMEL zu erwarten.

3.2.1.4 Governance-VO Einzelpflichten

Analog zu den Pflichten unter der MMR werden die regulären THG-Inventare unter der Governance-Verordnung zukünftig unter Art. 26(3) berichtet, die Proxy-Inventare unter Artikel 26(2). Die Erstellung wird weiterhin gemäß den im NaSE festgelegten Verfahren erfolgen.

3.2.1.5 UNFCCC Nationalbericht

Deutschland berichtet in Kapitel 3 eine Zusammenfassung seines offiziellen THG-Inventars (ohne das Proxy-Inventar) in den vierjährigen Nationalberichten unter der UNFCCC sowie eine deskriptive Beschreibung der zusammenfassenden Tabellen.

Die institutionelle Zuständigkeit für die Erstellung des Berichts liegt beim BMU, in der Ausführung delegiert an das UBA. Die zu berichtenden Informationen beruhen auf dem NIR und CRF-Tabellen. Da beides am UBA vorliegt, ist der Daten- und Informationsfluss unkritisch.

3.2.1.6 UNFCCC Zweijähriger Bericht

In den zweijährigen Berichten unter der UNFCCC wird in Kapitel 1 ebenfalls eine Zusammenfassung des offiziellen THG-Inventars berichtet, um die vierjährigen Informationen zu aktualisieren. Im Rahmen des zweijährigen Berichtes ist auch in Tabelle 1 des CTF (Common Tabular Format) ein tabellarisches Berichtsformat definiert.

Die institutionelle Zuständigkeit für die Erstellung des Berichts liegt beim BMU, in der Ausführung delegiert an das UBA. Die zu berichtenden Informationen beruhen auf dem NIR und CRF-Tabellen. Da beides am UBA vorliegt, ist der Daten- und Informationsfluss unkritisch.

3.2.1.7 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Auch im Rahmen der zweijährigen Transparenz-Berichterstattung unter dem ÜvP muss ein THG-Inventarbericht vorgelegt werden. Gemäß den MPGs wird es einen Inventarbericht geben, welcher aus Inventartabellen (Common Reporting Tables – CRT; Nachfolge des CRF) sowie einem Nationalen Inventardokument (NID, Nachfolge des NIR) bestehen wird. Die Details dieser Berichterstattungsformate sollen gemäß dem MPG-Beschluss von Katowice (UNFCCC 2018c) vom SBSTA in den Jahren 2019 und 2020 verhandelt und Ende 2020 von der CMA angenommen werden.

3.2.1.8 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

Die jährlichen offiziellen THG-Inventare (ohne das Proxy-Inventar) werden auch als Teil des zweijährigen Fortschrittsberichts zum NECP berichtet.

3.2.2 Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit

Die Berichterstattung von THG-Inventaren, inklusive der Proxy-Inventare für das Jahr X-1, kann weiterhin nach demselben Verfahren wie bisher erfolgen. Das UBA übernimmt die Federführung

für die Erstellung des NIR bzw. NID unter der UNFCCC und erstellt die CRF Tabellen. Die inhaltliche Zuarbeit für Landwirtschaft und LULUCF kommt wie im NaSE festgeschrieben vom BMEL/Thünen-Institut. Diese Informationen liefern dann Input für andere Berichterstattungspflichten (z.B. die Beschreibung der zusammenfassenden Inventartabellen für den Nationalbericht).

Für die Berichterstattungspflichten zum LULUCF-Accounting unter der LULUCF-VO 2018/841 ist es wichtig, dass BMU/UBA als Hauptverantwortliche für das Monitoring der Klimaschutzziele auch in Hinblick auf zukünftige Berichterstattung zur Zielerreichung (siehe dazu Kapitel 3.3) in Erstellung der nationalen Anrechnungspläne und Referenzwerte nach Artikel 8 (inklusive des Review-Prozesses durch die EU-Kommission und möglicher technischer Korrekturen) sowie in die Compliance-Berichte nach Artikel 14 eingebunden ist.

Die Einbindung muss zum Einen sicherstellen, dass BMU/UBA sicheren und eindeutigen Zugriff auf die jeweils gültigen Referenzwerte haben, selbst wenn diese durch technische Korrekturen verändert werden, sei es durch das Ergebnis des Überprüfungsprozesses oder die Aktualisierung der Datenbasis. Dies ist die Voraussetzung dafür, eigene Projektionen auf die THG-Zielerreichung machen zu können.

Zum anderen sollte eine Einbindung dazu dienen, dass Annahmen, Datengrundlage und Methode der Anrechnungspläne und Referenzwerte transparent und nachvollziehbar sind. Wichtige Fragen, wie die der Wahl der Methode für die Erstellung des Referenzwertes, müssen bereits vor Ablauf des Jahres 2018 geklärt werden. Darüber hinaus gibt es gemäß LULUCF-VO Spielraum bei der Ausgestaltung der Methode, z.B. Detailgrad der Berechnung und der Wahl der Daten. Eine Einbindung dieser Art würde voraussetzen, dass einerseits am BMU, bzw. am UBA entsprechende Kapazitäten aufgebaut werden um den Prozess inhaltlich begleiten und Informationen von BMEL/TI fachlich bewerten zu können und andererseits BMU/UBA Zugang zu allen der Berechnung unterliegenden Datenbanken Zugang haben. Seitens BMEL/TI sollte sichergestellt werden, dass auch eventuelle technische Korrekturen z.B. im Reviewprozess unter der LULUCF-VO transparent dokumentiert werden.

Da es sich um keine jährlich fortgeschriebenen Daten handelt und insgesamt (je nach Methode der Referenzwertermittlung) das Datenaufkommen eher gering und wenig durch EU-Regeln formalisiert ist was das Datenformat angeht, erscheint eine Integration der Daten in andere Emissionsdatenbanken des NaSE nicht relevant.

3.3 Nationale THG-Minderungsziele und Stand der Zielerreichung

3.3.1 Überblick Berichtspflichten

3.3.1.1 UNFCCC Nationalbericht

In den vierjährigen Nationalberichten unter der UNFCCC ist eine Berichterstattung über Minderungsziele und Zielerreichung nicht vorgesehen.

3.3.1.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

Berichterstattung zu THG-Minderungszielen und Fortschritt in der Zielerreichung unter der UNFCCC findet hauptsächlich im zweijährigen Bericht statt. Deutschland hat allerdings kein eigenes nationales Ziel unter der UNFCCC, sondern trägt als Mitgliedstaat der EU zur Erfüllung des gemeinsamen EU-Ziels bei. Da die nationalen Ziele jedoch ambitionierter sind als die Minderungsbeiträge im Rahmen der EU-Vereinbarungen, hat die Bundesregierung entschieden, diese in den zweijährigen Berichten in den Vordergrund zu stellen, obwohl sie gegenüber der UNFCCC nicht verbindlich sind. Dies betrifft im tabellarischen Berichtsformat die CTF-Tabellen 2

und 4, sowie Kapitel 2 im Textteil. Im Textteil berichtet Deutschland zusätzlich über das EU-weite Ziel.

In Kapitel 3 des zweijährigen Berichts wird der Fortschritt zum Erreichen des nationalen Emissionsminderungsziels berichtet. Hier sind Maßnahmen beschrieben und ihr Beitrag quantifiziert (sieht dazu auch Abschnitt 3.4). Außerdem müssen der Beitrag des LULUCF-Sektors sowie die Nutzung von Marktmechanismen zur Erfüllung des Ziels beschrieben werden.

Die Federführung liegt beim BMU.

3.3.1.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Ein wichtiger Bestandteil des zweijährigen Transparenzberichts unter dem ÜvP wird die Beschreibung des national festgelegten Beitrags gemäß Art. 4 des ÜvP (NDC) und die Berichterstattung zum Fortschritt der Zielerreichung sein.

Gemäß Kapitel III der MPGs (UNFCCC 2018c) sind hier folgende Berichtsabschnitte vorgesehen:

- ▶ Nationale Rahmenbedingungen (vgl. auch Abschnitt 3.1) und nationale institutionelle Arrangements
- ▶ Beschreibung des NDC
- ▶ Notwendige Informationen zur Fortschrittskontrolle des NDC
- ▶ Politiken und Maßnahmen (vgl. auch Abschnitt 3.4.1)
- ▶ Eine Zusammenfassung der THG-Emissionen (sofern der Inventarbericht unter dem ÜvP (vgl. Abschnitt 3.2.1.7) als eigenständiger Bericht abgegeben wird und nicht in den zweijährigen Transparenzbericht integriert ist.
- ▶ THG-Projektionen (vgl. Abschnitt 3.4.2)

Die Details dieser Berichterstattungsformate sollen gemäß dem MPG-Beschluss von Katowice (UNFCCC 2018c) vom SBSTA in den Jahren 2019 und 2020 verhandelt und Ende 2020 von der CMA angenommen werden.

Da Deutschland kein eigenes NDC unter der UNFCCC eingereicht hat, könnte hier analog zum derzeitigen zweijährigen UNFCCC Bericht zu nationalen Zielen und Fortschritt in der Zielerreichung berichtet werden.

3.3.1.4 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

In den Integrierten Nationalen Energie- und Klimaschutzplänen (NECP), die alle 10 Jahre eingereicht werden müssen, werden die EU Mitgliedsstaaten ab 2019 ihre nationalen Ziele für jede der fünf Dimensionen der Energieunion (Energieversorgungssicherheit; integrierter Energiebinnenmarkt; Energieeffizienz; Klimaschutz/Verringerung der CO₂-Emissionen; Forschung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit) darlegen müssen. Außerdem werden in den Plänen die Politiken und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele berichtet. In den zweijährigen Fortschrittsberichten zum NECP berichten die Mitgliedsstaaten ab 2021 den Status der Umsetzung der NECPs. Darin enthalten sein sollen Informationen zum Fortschritt in der Zielerreichung der in den NECPs gesetzten Ziele und in der Umsetzung der geplanten Politiken und Maßnahmen.

Zum Thema THG-Emissionen im engeren Sinne sollen in den NECPs die nationalen THG-Ziele außerhalb des Emissionshandles unter der Effort-Sharing-Verordnung 2018/842, die Verpflichtungen unter der LULUCF-Verordnung 2018/841 sowie, falls vorhanden, weitere einschlägige nationale THG-Ziele berichtet werden. Einen inhaltlich sehr engen Bezug zu den THG-Emissionszielen haben zudem die in den NECP aufzunehmenden nationalen Ziele zu erneuerbaren Energien sowie zu Energieeffizienz.

In den zweijährigen Fortschrittsberichten zu den NECPs unter Artikel der Governance-VO sind die erforderlichen Informationen zur THG-Zielerreichung im engeren Sinne im Wesentlichen konsistent mit den Informationen, die in den aktuellen zweijährigen UNFCCC Berichten enthalten sein müssen, bzw. voraussichtlich auch mit den Inhalten zukünftiger zweijähriger Transparenzberichte unter dem ÜvP.

Die Fortschrittsberichterstattung zu den weiteren Ziele der NECPs (siehe auch Abschnitt 4.4), über THG-Emissionsziele hinaus, geht jedoch deutlich über die zweijährige UNFCCC- bzw. ÜvP-Berichterstattung hinaus.

3.3.2 Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit

Die THG-Zielerreichung kann in allen zukünftigen Berichtspflichten unter Federführung des BMUB berichtet werden. Für den LULUCF-Anteil an der THG-Zielerreichung (siehe auch Abschnitt 3.2.1.3 zu LULUCF-Accounting) ist allerdings eine sehr enge Einbindung von BMU/UBA in die Zuarbeiten von BMEL/TI notwendig.

Für die Berichterstattung zur Zielerreichung bei nicht-THG-Zielen in den NECP-Fortschrittsberichten Zusammenarbeit unter der Governance-VO ist das BMWi zuständig. Anders als bei den Projektionen (siehe Abschnitt 3.4.2) sind bei der retrospektiven Einschätzung der Zielerreichung keine Probleme in Bezug auf inhaltliche Konsistenz zwischen den verschiedenen Zielen zu erwarten.

3.4 Politiken und Maßnahmen zur THG-Minderung und THG-Projektionen

In diesem Abschnitt werden behandelt

- ▶ die Berichterstattung zu THG-relevanten Politiken und Maßnahmen (Abschnitt 3.4.1),
- ▶ die Berichterstattung zu THG-Projektionen (Abschnitt 3.4.2) und
- ▶ die Berichterstattung zu einem nationalen System für die Berichterstattung von Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen (Abschnitt 3.4.3).

Schlussfolgerungen für zukünftige institutionelle Zusammenarbeit werden gemeinsam in Abschnitt 3.4.4 gezogen.

3.4.1 Überblick Berichtspflichten Politiken und Maßnahmen

3.4.1.1 UNFCCC Nationalbericht

In den Nationalberichten wird in Kapitel V zu Politiken und Maßnahmen berichtet. Fokus soll auf denjenigen Politiken und Maßnahmen liegen, die den wichtigsten Beitrag zur THG-Reduktion leisten oder gegenüber dem vorherigen Bericht neu hinzugekommen sind. Die Maßnahmen sollen nach Sektoren strukturiert und nach einzelnen THG getrennt berichtet werden. Außerdem soll der politische Rahmen inkl. nationaler Ziele zur THG-Reduktion sowie

institutionelle Vereinbarungen zum Monitoring von Minderungsmaßnahmen beschrieben werden. Die Beschreibung jeder einzelnen Maßnahme soll die folgenden Informationen beinhalten:

- ▶ Name und kurze Beschreibung der Maßnahme,
- ▶ Zielsetzung der Maßnahme,
- ▶ Adressierte THG,
- ▶ Typ der Maßnahme (wirtschaftlich, fiskal, freiwillige Vereinbarung, regulatorisch, informativ, Bildung, Forschung, andere),
- ▶ Status der Umsetzung der Maßnahme (in Planung, in Umsetzung),
- ▶ Umsetzende Institution,
- ▶ Quantitative Schätzung der Wirkung der Maßnahme,
- ▶ Informationen darüber, wie die Maßnahmen langfristige Trends in THG-Emissionen und Einbindungen beeinflussen.

Außerdem können Informationen zu den Kosten von Maßnahmen, nicht THG-relevanten Effekten oder Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen auf nationaler Ebene beschrieben werden. Wenn Maßnahmen, die in vorherigen Nationalberichten beschrieben wurden, nicht mehr existieren, soll erklärt werden, warum dies so ist.

Federführung für das Kapitel zu Politiken und Maßnahmen hat das BMU. Informationsquellen für diesen Berichtsteil sind der Klimaschutzbericht des BMU sowie der Projektionsbericht für Deutschland gemäß MMR Verordnung (EU) Nr. 525/2013, der alle zwei Jahre im Auftrag des BMU erstellt wird (siehe auch Kapitel 3.4.2).

3.4.1.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

In Kapitel 3 der zweijährigen Berichte an die UNFCCC bzw. in der dazugehörigen CTF-Tabelle 3 werden Maßnahmen berichtet, die zur Erreichung der gesetzten THG-Reduktionsziele verfolgt werden. Hier soll ebenfalls nach Sektoren und Gasen strukturiert berichtet werden. Annex I Länder sollen außerdem Informationen über Veränderungen in ihren nationalen institutionellen Rahmenbedingungen berichten. In den zweijährigen Berichten wird ein Update der Informationen in den Nationalberichten bzw. der vorangegangenen zweijährigen Berichte eingereicht. Informationsquellen und Zuständigkeiten entsprechen denen für die die Nationalberichte.

Die zu den Politiken und Maßnahmen zu berichtenden Informationen sind konsistent zu den Informationen, die die Mitgliedstaaten auch unter der MMR Artikel 13 (siehe Abschnitt 3.4.1.4) berichten müssen.

3.4.1.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Auch in den Transparenzberichten unter dem ÜvP wird über Politiken und Maßnahmen berichtet werden, als Teil der „Information zur Überprüfung des Fortschritts bei der Umsetzung und Erreichung des NDC. Dies ist Kapitel III D der MPGs geregelt. Die Details des Berichterstattungsformats sollen gemäß dem MPG-Beschluss von Katowice (UNFCCC 2018c) vom SBSTA in den Jahren 2019 und 2020 verhandelt und Ende 2020 von der CMA angenommen

werden. Es ist zu erwarten, dass hier ähnliche Informationen wie in den National- und zweijährigen Berichten erforderlich sein werden.

3.4.1.4 MMR

Unter Artikel 13 der MMR berichten die Mitgliedstaaten unter anderem zweijährlich folgende Informationen zu Politiken und Maßnahmen an die Kommission:

- ▶ Updates zu ihren Strategien für eine kohlenstoffarme Entwicklung gemäß Artikel 4 der MMR und Fortschritt in der Umsetzung dieser Strategien,
- ▶ Informationen zu nationalen Politiken und Maßnahmen und zur Umsetzung von EU Politiken und Maßnahmen zur THG-Minderung strukturiert nach Sektor und Gas, inkl.
 - Dem Ziel der Maßnahme und einer kurzen Beschreibung,
 - Dem Typ des Politikinstruments,
 - Dem Status in der Umsetzung der Maßnahme,
 - Wo relevant, Indikatoren zum Monitoring und der Evaluation von Fortschritt in der Umsetzung der Maßnahme,
 - Wo relevant, quantitative Schätzungen der Effekte der Maßnahmen (ex ante sowie ex post)
 - Schätzungen der projizierten Kosten und Nutzen der Maßnahmen sowie Schätzungen der realisierten Kosten und dem Nutzen der Maßnahmen,
 - Wo relevant, Referenzen zu den Analysen und technischen Berichten zu den Kosten und Wirkungen von Maßnahmen.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedsstaaten relevante Analysen der Kosten und Effekte nationaler Politiken und Maßnahmen sowie Informationen zur Umsetzung von EU Minderungsmaßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die Federführung der Berichterstattung liegt beim BMU, teilweise delegiert an das UBA. In die Abstimmung der Maßnahmen sind im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe CO₂ die anderen fachlich zuständigen Ressorts eingebunden.

3.4.1.5 Governance-VO Einzelpflichten

Die Berichtspflichten unter der Governance-VO (Art. 18 zu Politiken und Maßnahmen) entsprechen im Wesentlichen der Berichterstattung unter der MMR. Entsprechend dem Ansatz unter der MMR werden unter Artikel 18 der Governance-VO auch Updates zu den Langfriststrategien gemäß Artikel 15 der Governance-VO berichtet.

Die aktuellen Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure (siehe Nationales System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen, Abschnitt 2.8) können somit im Wesentlichen bestehen bleiben.

Im Rahmen einer vertieften interministeriellen Abstimmung der seitens BMU für die THG-Minderung zu betrachtenden Maßnahmen müssen insbesondere die Maßnahmen mit Bezug auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere auch die ex-ante und ex-post Bewertung der THG-Minderungswirkung solcher Maßnahmen. Siehe dazu auch Abschnitt 3.4.4.

3.4.1.6 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

Neben dem zweijährigen Bericht zu Politiken und Maßnahmen (Art. 18) werden ab 2023 in den zweijährigen Fortschrittsberichten (Art. 17) Informationen über den Fortschritt bei der Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen übermittelt. Details der zu berichtenden Informationen werden von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsbeschluss festgelegt. Es ist zu erwarten, dass auch Angaben zu bereits eingetretenen Wirkungen von Maßnahmen gemacht werden müssen.

Neben den THG-bezogenen Politiken und Maßnahmen (nach Artikel 18 Governance-Verordnung), die innerhalb der Bundesregierung unter Federführung des BMU stehen, wird der NECP-Fortschrittsbericht gemäß Art. 17(2)c auch Informationen zu Politiken und Maßnahmen zur Erreichung der weiteren Ziele der Energie-Union unter Federführung des BMWi enthalten, konkret in Bezug auf die folgenden Artikel der Governance-Verordnung

- ▶ Artikel 20: Integrierte Berichterstattung über erneuerbare Energie
- ▶ Artikel 21: Integrierte Berichterstattung über Energieeffizienz
- ▶ Artikel 22: Integrierte Berichterstattung über die Sicherheit der Energieversorgung
- ▶ Artikel 23: Integrierte Berichterstattung über den Energiebinnenmarkt
- ▶ Artikel 24: Integrierte Berichterstattung über Energiearmut
- ▶ Artikel 25: Integrierte Berichterstattung über Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

In Abhängigkeit von dem noch zu beschließenden Berichtsformat für die NECP-Fortschrittsberichte werden die Beiträge zu den verschiedenen Politiken und Maßnahmen zu den verschiedenen Zielen koordiniert werden müssen. Inhaltliche Konsistenz ist insbesondere für Politiken und Maßnahmen notwendig, die sich auf erneuerbare Energie und auf Energieeffizienz beziehen, weil diese unmittelbar auch als Politiken und Maßnahmen zur THG-Minderung relevant sind.

Zu einer vertieften interministeriellen Abstimmung siehe auch Abschnitt 3.4.4.

3.4.2 Überblick Berichtspflichtigen THG-Projektionen

3.4.2.1 UNFCCC Nationalbericht

Zu Projektionen und dem Gesamteffekt der beschriebenen Politiken und Maßnahmen berichten Annex I Staaten in ihren Nationalberichten in Kapitel V. In diesem Kapitel müssen die Staaten ein Szenario berichten, das aktuell umgesetzte Politiken und Maßnahmen berücksichtigt. Ein Szenario ohne Maßnahmen sowie mit weiteren Maßnahmen kann zusätzlich berichtet werden. Die Länder sollen dabei ihre Modelle und/oder methodischen Ansätze zur Erstellung der Projektion offen legen und erklären, für welche Gase und/oder Sektoren das Modell/die methodischen Ansätze verwendet wurde, die Art und Grundzüge des Modells/methodischen Ansatzes erklären, beschreiben, wofür das Modell/der methodische Ansatz ursprünglich entwickelt wurde, Stärken und Schwächen erläutern und darlegen, wie mögliche Überschneidungen oder Synergien zwischen verschiedenen Politiken und Maßnahmen

methodisch berücksichtigt werden. Außerdem soll eine Sensitivitätsanalyse sowie Informationen über zugrunde liegende Annahmen und Werte von Variablen berichtet werden.

Federführung für das Kapitel zu Politiken und Maßnahmen hat das BMU. Informationsquellen für diesen Berichtsteil ist der Projektionsbericht für Deutschland gemäß MMR Verordnung (EU) Nr. 525/2013, der alle zwei Jahre im Auftrag des BMU erstellt wird.

3.4.2.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

In den zweijährigen Berichten unter der UNFCCC berichten die Annex I Staaten in Kapitel V die aktuellen THG-Projektionen. Die Zuständigkeiten entsprechen denen für den UNFCCC Nationalbericht.

3.4.2.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Auch in den Transparenzberichten unter dem ÜvP wird über Projektionen berichtet werden. Dies ist Kapitel III F der MPGs geregelt. Die Details des Berichterstattungsformats sollen gemäß dem MPG-Beschluss von Katowice (UNFCCC 2018c) vom SBSTA in den Jahren 2019 und 2020 verhandelt und Ende 2020 von der CMA angenommen werden. Es ist zu erwarten, dass hier ähnliche Informationen wie in den National- und zweijährigen Berichten erforderlich sein werden.

3.4.2.4 MMR

Unter der MMR müssen die EU-Mitgliedsstaaten ihre Projektionsberichte zweijährlich unter Artikel 14 bei der EU einreichen.

Die Federführung für die Berichterstattung von Projektionen liegt beim BMU, das das UBA mit der Vergabe eines Forschungsprojekts an einen Auftragnehmer zur Erstellung der THG-Projektionen für Deutschland beauftragt hat. Eine vom BMU einberufene interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) CO₂-Reduktion berät bei der Erstellung der Projektionen und kommentiert die Entwürfe des Auftragnehmers. Der Projektionsbericht, der für Deutschland im Auftrag des UBA von Forschern (bisher immer ein Konsortium unter Leitung des Öko-Instituts) zur Erfüllung der Berichtspflicht unter der MMR erstellt wird, dient als Input für die Berichterstattung unter der UNFCCC.

Die Erfahrungen in der interministeriellen Abstimmung zeigen, dass es für einen möglichst reibungsarmen Abstimmungsprozess wichtig ist, frühzeitig alle fachlich involvierten Ressorts inklusive des Kanzleramtes in den Prozess einzubinden.

3.4.2.5 Governance-VO Einzelpflichten

Auch unter Art. 18 der Governance-Verordnung müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre THG-Projektionen zukünftig alle zwei Jahre berichten.

Wie für Politiken und Maßnahmen, so sind auch für Projektionen die Anforderungen der Governance-Verordnung ähnlich wie jene der MMR. Da die zukünftigen zweijährigen THG-Projektionen vergleichbar mit den derzeitigen THG-Projektionen unter der MMR sind, bietet sich ein ähnliches Vorgehen wie bisher an (Federführung des BMU in enger Abstimmung in der interministeriellen Arbeitsgruppe CO₂, siehe auch NaSPuMP, Abschnitt 2.8). Um die Konsistenz mit dem NECP und mit den Entwicklungen der anderen Säulen der Energieunion aufrecht zu erhalten, ist jedoch eine engere Abstimmung mit dem BMWi wichtig, siehe dazu Abschnitt 3.4.4.

3.4.2.6 THG-Projektionen im NECP

Im Dezember 2019 müssen die EU Mitgliedsstaaten ihre endgültigen Integrierten Nationalen Energie- und Klimaschutzpläne (NECP) für die nächsten 10 Jahre vorlegen. Darin sollen für jede der fünf Dimensionen der EU Energieunion der Status quo sowie nationale Ziele, Pläne und Maßnahmen für die nächsten 10 Jahre und darüber hinaus dargelegt werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Pläne werden integrierte Energie- und THG-Projektionen sein, welche die analytische Basis der Pläne darstellen, und Referenz- und Politikszenerarien enthalten sollen, die die Wirkung der vorgeschlagenen Politiken und Maßnahmen analysieren. Inhaltlich gehen diese Projektion in den NECPs über die bisher an die EU oder UNFCCC berichteten Informationen hinaus, da neben THG-Projektionen auch Projektionen für das Energiesystem berichtet werden sollen. Ein Entwurf für den NECP war gemäß Artikel 9 der Governance-VO bis Ende Dezember 2018 der EU-Kommission vorzulegen und wurde Anfang Januar 2019 vom BMWi veröffentlicht (BMWi 2019).

Der Entwurf des NECP (BMWi 2019) enthält die THG-Projektionen eines als Referenzszenario bezeichneten Szenarios welches die Politiken und Maßnahmen berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember 2017 durchgeführt oder verabschiedet wurden. Ein darüberhinausgehendes Zielszenario, welches das im NECP-Entwurf genannte deutsche THG-Minderungsziel für 2030 von 55% gegenüber 1990 erreicht, ist im Entwurf des NECP nicht enthalten.

Eine Konsistenz der THG-Projektionen des NECP (Entwurf fällig Ende 2018, endgültige Fassung fällig Ende 2019) mit den nächsten THG-Projektionen unter der MMR (fällig März 2019) sollte sichergestellt werden. Für die vorbereitenden Arbeiten zum THG-Projektionsbericht 2019 unter der MMR (BMU) und zum Entwurf des NECP unter der Governance-VO (BMWi) waren auch gemeinsame Rahmendaten abgestimmt worden. Inwieweit die Modellierungsergebnisse tatsächlich übereinstimmen, kann noch nicht beurteilt werden, weil die Projektionsergebnisse für den Ende März 2019 fälligen Projektionsbericht 2019 unter der MMR zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts (Februar 2019) noch nicht öffentlich vorlagen.

3.4.2.7 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

Unter der Governance-Verordnung ist in Artikel 17 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten von 2020 an zweijährig über den Fortschritt in der Umsetzung der NECP berichten. Neben dem Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen (siehe Kapitel 3.4.1.6). muss in den integrierten Fortschrittsberichten unter Art. 17 auch über die THG Projektionen nach Artikel 18 berichtet werden.

Die Annahmen, Daten und Methoden für diese Projektionen unter Art. 18 können sich von jenen im INKEP unterscheiden; es ist jedoch wichtig, diese Unterschiede zu begründen (z.B. neue Daten/Methoden, die nach Veröffentlichung des INKEP verfügbar sind).

Weitere inhaltliche Konsistenzanforderungen ergeben sich in den integrierten Fortschrittsberichten nach Art. 17 zwischen den THG-Projektionen unter Artikel 18 (Federführung BMU) und den Aussagen über die Verwirklichung der Zielpfade und Ziele für erneuerbare Energien (Artikel 20, Federführung BMWi) bzw. über die Verwirklichung der Zielpfade und Ziele für Energieeffizienz (Artikel 21, Federführung BMWi).

Zu einer vertieften interministeriellen Abstimmung siehe auch Abschnitt 3.4.4.

3.4.3 Überblick Berichtspflichten Nationales System zu Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen

3.4.3.1 UNFCCC Nationalbericht

Eine Berichterstattung über ein Nationales System zu Politiken und Maßnahmen und zu Projektionen ist nicht gefordert.

3.4.3.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

Eine Berichterstattung über ein Nationales System zu Politiken und Maßnahmen und zu Projektionen ist nicht gefordert.

3.4.3.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Eine Berichterstattung über ein Nationales System zu Politiken und Maßnahmen und zu Projektionen ist in den MPGs nicht explizit gefordert. Inhaltlich wäre allerdings ein solches System unter dem Anstrich von nationalen institutionellen Arrangements bei der Berichterstattung zu den NDCs (vgl. Abschnitt 3.3.1.3) zu berichten.

3.4.3.4 MMR

Unter Artikel 12 der MMR haben die EU-Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, nationale Systeme für das Berichtswesen von Politiken und Maßnahmen aufzubauen. Unter Artikel 13 berichten sie zweijährlich eine Beschreibung dieses nationalen Systems bzw. relevante Änderungen daran. Zum deutschen Nationalen System zu Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen (NaSPuMP) siehe Abschnitt 2.8

Die Federführung der Berichterstattung liegt beim BMU, delegiert an das UBA.

3.4.3.5 Governance-VO Einzelpflichten

Die Berichtspflichten unter der Governance-VO (Art. 39 zum nationalen System) entsprechen im Wesentlichen der Berichterstattung unter der MMR. Die Verantwortlichkeiten zur Berichterstattung über das System können bestehen bleiben. Zu Änderungsbedarfen am System selbst siehe Abschnitt 3.4.4.

3.4.3.6 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

Die Berichterstattung über das Nationale System zu Politiken und Maßnahmen und zu Projektionen ist gemäß Anhang VII der Governance-Verordnung in die Berichterstattung nach Artikel 18 zu Politiken und Maßnahmen und zu Projektionen integriert.

3.4.4 Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen

Die im bisherigen System (NaSPuMP) angelegte interministerielle Zusammenarbeit sollte spätestens für den ersten NECP-Fortschrittsbericht unter Artikel 17 Governance-VO zum März 2023 insbesondere im Hinblick auf die inhaltliche Konsistenz zwischen einerseits

- ▶ THG-Projektionen unter Artikel 18 Governance-VO und denen zugrunde liegenden Politiken und Maßnahmen, Annahmen bzw. Modellierungsergebnissen zu erneuerbaren Energien und zu Energieeffizienz/ Energieverbrauch

und andererseits

- ▶ Aussagen zur Erreichung der Zielpfade und Ziele zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz unter Artikel 20 und 21 der Governance-Verordnung

vertieft werden. sollten die Abstimmungsprozesse vor allem zwischen BMU und BMWi in der Erarbeitung dieser Ergebnisse im Rahmen des Nationalen Systems zu Politiken und Maßnahmen und zu Projektionen gemäß Artikel 39 der Governance-Verordnung vertieft werden.

Da sich die Pflicht zu einem Nationalen System gemäß Artikel 12 MMR bzw. Artikel 39 Governance-Verordnung explizit auf THG-Projektionen und THG-bezogene Politiken und Maßnahmen bezieht, sollte BMU weiterhin in der Federführung eines solchen Systems stehen. Darüber hinaus verfügen BMU und UBA über Erfahrung und Ressourcen, einen solchen Prozess zu steuern.

Für eine Konkretisierung dieser Abstimmung sind mehrere Optionen denkbar:

- ▶ Die THG-Projektionen, die bisher unter Federführung des BMU im NaSPuMP entwickelt wurden, sind in ihrer modelltechnischen Ausgestaltung bereits integrierte Energie- und Klimaprojektionen, da eine Modellierung des Energiesystems notwendig ist, um die daraus resultierenden THG-Emissionen zu bestimmen. Entsprechende Projektionsergebnisse zu erneuerbaren Energie und Energieeffizienz/Energieverbrauch sind in den Projektionsberichten enthalten, werden aber nicht im tabellarischen Berichtsformat unter der MMR abgefragt.
Die wissenschaftlich-technisch einfachste Möglichkeit, für die NECP-Fortschrittsberichte konsistente Ergebnisse für die THG-Projektionen und die Energieprojektionen zu erzeugen, wäre es also, dass BMWi auf Basis der noch ausstehenden Implementierungs-Rechtsakte unter der Governance-VO zu den energieseitigen Berichtspflichten in den NECP-Fortschrittsberichten Formate für Datensätze zu erneuerbaren Energien und Energieverbrauch/ Energieeffizienz definiert, die dann aus den integrierten Modellierungsarbeiten des BMU für die THG-Projektionen geliefert werden. So könnten die Ergebnisse derselben integrierten Projektionsmodellierung sowohl für THG-Projektionen als auch für Energieprojektionen genutzt werden.
- ▶ Als Alternative könnte die im jetzigen Nationalen System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen bereits angelegte interministerielle Abstimmung von Maßnahmenlisten, Annahmen und Rahmendaten für die Modellierung so weit ausgeweitet werden, dass in parallelen Arbeitssträngen zu energieseitigen Projektionen (unter BMWi-Federführung) und zu THG-Projektionen (unter BMU-Federführung) gearbeitet werden kann und davon auszugehen ist, dass die den THG-Projektionen zu Grunde liegenden energetischen Ergebnisse in erster Näherung mit den Ergebnissen der BMWi-berechnungen konsistent sind. Dies würde sowohl BMU als auch BMWi erlauben, Projektionen zum Kerngebiet der jeweils eigenen thematischen Ressortverantwortung in eigener Regie fertig zu stellen. Ein weiterer Vorteil eines solchen Vorgehens wäre, dass angesichts des ab 2023 identischen Berichtstermin für die THG-Projektionen unter Artikel 18 der Governance-VO und den NECP-Fortschrittsbericht nach Artikel 17 (inklusive der THG-Projektionen nach Artikel 18 und Aussagen zur Erreichung der Zielpfade für erneuerbare Energien und Energieeffizienz nach Artikel 20 und 21) weniger Zeitknappheit bei der Übergabe von Berechnungsergebnissen zu befürchten wäre.

Es liegen in diesem Kontext noch keine empirisch gesicherten Erkenntnisse vor, ob und wie signifikant die Modellierungsergebnisse verschiedener Modellierungsgruppen bzw. Auftragnehmer, die unter einem solchen Ansatz parallel mit denselben Annahmen und Rahmenparametern modellieren würden, auseinander liegen. Für die vorbereitenden Arbeiten zum Projektionsbericht 2019 unter der MMR (BMU) und zum Entwurf des NECP unter der Governance-VO (BMWi) wurden gemeinsame Rahmendaten abgestimmt. Für den Entwurf des NECP wurden Anfang 2019 die Projektionen eines Szenarios veröffentlicht, welches die Politiken und Maßnahmen berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember 2017 durchgeführt oder verabschiedet wurden (BMWi 2019). Projektionen für den Ende März 2019 fälligen Projektionsbericht 2019 unter der MMR lagen aber zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts (Februar 2019) noch nicht öffentlich vor.

- ▶ Eine dritte Alternative, dass BMU die energiebedingten THG-Emissionen (und THG-seitigen Bewertungen von Politiken und Maßnahmen) für die THG-Projektionen aus eigenständigen Energiemodellierungen seitens BMWi übernehme und in eigener Regie Projektionen und Maßnahmenbewertungen für THG aus den übrigen Quellgruppen hinzuzufügt ist aus mehreren Gründen nicht empfehlenswert:
 - Die in der MMR niedergelegten (und in der Governance-VO übernommenen) Anforderungen an die Konsistenz der THG-Projektionen mit den THG-Inventaren sind hoch und erfordern eine THG-Modellierung energiebedingter Emissionen, die über die Modellierungsbedarfe zu den Themen erneuerbare Energien und Energieverbrauch/Energieeffizienz hinaus geht (z.B. flüchtige energiebedingte Emissionen, CRF Quellgruppe 1B). Entsprechende Kompetenz und Ressourcen sind seitens BMU/UBA vorhanden und müssten seitens BMWi erst aufgebaut werden.
 - Da BMWi nur energiebezogene Teilergebnisse zu den THG-Projektionen liefern könnte wäre ein solcher Prozess besonders anfällig für Verzögerungen in der Fertigstellung der vollständigen THG-Projektionen.
 - In der Praxis verbinden BMU und UBA Modellierungsaufträge für den Projektionsbericht mit darüber hinaus gehenden Szenarioarbeiten, die modelltechnisch aus einem Guss und methodisch mit dem Projektionsbericht vergleichbar sein sollen.

Eine formelle Institutionalisierung von Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang könnte mit der Umsetzung von Artikel 39 der Governance-VO begründet werden. Prinzipiell ist auch denkbar, dass eine solche Umsetzung im Rahmen des Klimaschutzgesetzes vorgenommen wird, welches gemäß Koalitionsvertrag 2018 von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode als „Gesetz zur Einhaltung der Klimaziele 2030“ vereinbart wurde. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts (Februar 2019) lag noch kein Entwurf eines solchen Klimaschutzgesetzes vor.

3.5 Klimafinanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau

3.5.1 Überblick Berichtspflichten

3.5.1.1 UNFCCC Nationalbericht

Annex I Staaten berichten vierjährig in ihren Nationalberichten unter der UNFCCC in Kapitel VI zu geleisteter Unterstützung an nicht-Annex I Staaten. Dabei sollen sie Auskunft darüber geben, welche „neuen und zusätzlichen“ finanziellen Ressourcen sie in der Berichtsperiode an nicht-Annex I Staaten geleistet haben. Deutschland berichtet hier generelle Informationen zu involvierten Institutionen, Methoden zur Messung von Klimafinanzierung, Unterstützung von NDCs, verschiedenen Kanälen für Klimafinanzierung sowie geleisteter Unterstützung im Bereich Technologietransfer und Kapazitätsaufbau.

Während BMU, unterstützt durch das UBA, die Federführung für den Nationalbericht innehat, liegt die Federführung für diesen Berichtsteil beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

3.5.1.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

Im zweijährigen Bericht müssen Annex I Länder in Kapitel VI sowie in den dazugehörigen CTF Tabellen 7, 7a, 7b und 8 und 9 zu geleisteter Klimafinanzierung und Unterstützung im Bereich Technologietransfer und Kapazitätsaufbau berichten. Durch die strukturierte Berichterstattung in den CTF Tabellen, die zuletzt im Jahr 2015 überarbeitet wurden, ist der beschreibende Textteil in den zweijährigen Berichten kürzer als in den Nationalberichten und der Fokus liegt auf den Zahlen in den CTF Tabellen.

Auch hier liegt die Federführung für diesen Berichtsteil beim BMZ. Die Koordination des Gesamtberichts liegt bei BMU/UBA.

3.5.1.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Auch in den zukünftigen Transparenzberichten unter dem ÜvP werden die UNFCCC Mitgliedsstaaten zu geleisteter Unterstützung im Bereich Klimafinanzierung, Technologie und Kapazitätsaufbau berichten. Dies ist Kapitel V der MPGs geregelt. Die Details des Berichterstattungsformats sollen gemäß dem MPG-Beschluss von Katowice (UNFCCC 2018c) vom SBSTA in den Jahren 2019 und 2020 verhandelt und Ende 2020 von der CMA angenommen werden. Es ist zu erwarten, dass hier ähnliche Informationen wie in den National- und zweijährigen Berichten erforderlich sein werden. Die Berichterstattung zu erhaltener Unterstützung gemäß Kapitel VI der MPGs ist für Deutschland nicht relevant.

Auch zukünftig wird voraussichtlich das BMZ die Federführung für die Berichterstattung zu Klimafinanzierung innehaben.

3.5.1.4 Ex-ante Berichterstattung nach Art 9(5) des ÜvP

Im Beschluss von Katowice zur ex-ante Berichterstattung nach Art 9(5) des ÜvP (UNFCCC 2018b) wurde festgelegt, dass geplante finanzielle Unterstützung seitens der Annex I-Staaten ebenfalls im zweijährigen Rhythmus berichtet werden sollen, aber nicht im Rahmen der zweijährigen Transparenzberichte.

Die Federführung der Berichterstattung zur geplanten Klimafinanzierung dürfte zwischen BMZ und BMF abzustimmen sein.

3.5.1.5 MMR

Unter der MMR berichten die EU-Mitgliedstaaten unter Art. 16 zu geleisteter Klimafinanzierung. Die Berichte bestehen hauptsächlich aus Berichtstabellen, die an die relevanten CTF Tabellen angelehnt sind und ggf. einigen textlichen Informationen zu Methoden. Die jährlichen Berichte unter der MMR liefern Input für die Berichterstattung unter der UNFCCC.

Die Federführung für die Berichterstattung unter der MMR beim BMZ.

Die Berichte werden im Country Data Repository (CDR) der Europäischen Umweltagentur (EEA) unter https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/mmr/art16_finance abgegeben.

3.5.1.6 Governance-VO Einzelpflichten

Unter der Governance-Verordnung werden die Mitgliedstaaten zukünftig unter Art. 19(3) zu geleisteter Unterstützung berichten. In Annex VI der Governance-VO ist ausgeführt, dass finanzielle Ressourcen, Methoden zu deren Berechnung sowie Technologietransfer und Kapazitätsaufbau zu berichten sind. Die genauen Details müssen aber noch in einem Umsetzungsrechtsakt spezifiziert werden.

Da diese Anforderungen ähnlich sind wie unter der MMR, können die Zuständigkeiten bestehen bleiben.

Zusätzlich zu geleisteter Unterstützung sollen gemäß Annex VI der Governance-VO auch Informationen über geplante zukünftige Unterstützung berichtet werden, soweit diese vorhanden sind.

3.5.1.7 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

Im NECP-Fortschrittsbericht ist eine Berichterstattung über Klimafinanzierung nicht vorgesehen.

3.5.2 Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit

Angesichts der inhaltlichen Zuständigkeit von BMZ ist es praktikabel, dass die Berichterstattungspflichten unter der Governance-VO unmittelbar vom BMZ wahrgenommen werden. Dies trifft auch auf die zukünftige ex-ante Berichterstattung unter Art 9(5) des ÜvP zu geplanter Finanzierung zu. Für die Zuarbeiten des BMZ zu den BMU-kooordinierten UNFCCC-Berichten (UNFCCC-Nationalbericht und Zweijähriger Bericht, zukünftig voraussichtlich abgelöst durch den zweijährigen Transparenzbericht unter dem ÜvP) kann es zur Stärkung der Verlässlichkeit hilfreich sein, die Zusammenarbeit vergleichbar zum NaSE in einem Nationalen System zur Klimaberichterstattung zu formalisieren.

3.6 Auktionserlöse von Emissionszertifikaten des Europäischen Emissionshandels

3.6.1 Überblick Berichtspflichten

3.6.1.1 UNFCCC Nationalbericht

Eine Berichterstattung über Auktionserlöse ist nicht gefordert.

3.6.1.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

Eine Berichterstattung über Auktionserlöse ist nicht gefordert.

3.6.1.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Eine Berichterstattung über Auktionserlöse ist nicht gefordert.

3.6.1.4 MMR

Gemäß Art. 17 der MMR berichten Mitgliedsstaaten jährlich Informationen über die Verwendung von Erlösen aus der Auktion von Emissionszertifikaten. Die Berichterstattung läuft unter der Federführung des BMU. Die Berichte sind bei der EEA unter https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/mmr/art17_auctioning/ abgelegt.

Die Berichteten Informationen stammen im Wesentlichen aus dem jährlichen Bericht des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum Energie- und Klimafonds (EKF). Dieser jährliche Bericht wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und verteilt, aber nicht immer veröffentlicht. Er wird üblicherweise im Frühjahr mit Daten über das Vorjahr fertiggestellt. Der Berichtstermin an die EU ist jährlich Ende Juli.

Für die Berichterstattung zur nationalen Verwendung von Mitteln (Tabelle 2) besteht für BMU die Herausforderung, dass für die MMR-Berichterstattung eine inhaltliche Kurzzusammenfassung der im EKF-Bericht genannten Haushaltstitel verfasst werden muss. Für die Berichterstattung zur internationalen Verwendung (Tabelle 3) muss unter der MMR zwischen Entwicklungsländern und anderen Ländern unterschieden werden. Da diese Differenzierung in den EKF-Berichten bisher nichtunterstützt wird, müssen entsprechende Informationen aus inhaltlich zuständigen Referaten des BMWi angefragt werden.

BMU lässt den MMR-Bericht vor Abgabe an die EU vom für den EKF zuständigen BMF-Referat II A 5 gegenprüfen.

3.6.1.5 Governance-VO Einzelpflichten

Die Information zu Auktionserlösen, die gemäß Art. 19 (2) der Governance-VO berichtet werden muss, wird in einem Durchführungsbeschluss festgelegt. Es ist zu erwarten, dass ähnliche Informationen wie unter der MMR zu berichten sind.

3.6.1.6 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

Im NECP-Fortschrittsbericht ist eine Berichterstattung über Auktionserlöse nicht vorgesehen.

3.6.2 Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit

Im Rahmen einer verbesserten institutionellen Zusammenarbeit könnte mit BMF vereinbart werden, dass

- ▶ inhaltliche Kurzzusammenfassungen in den EKF-Bericht mit aufgenommen werden
- und
- ▶ bei internationaler Mittelverwendung im EKF eine Differenzierung nach Entwicklungsländern und anderen Ländern transparent gemacht wird.

3.7 Anpassung und Vulnerabilität

3.7.1 Überblick Berichtspflichten

3.7.1.1 UNFCCC Nationalbericht

In seinen vierjährigen Nationalberichten berichtet Deutschland in Kapitel VII zu Anpassung und Vulnerabilität. Ähnlich wie in anderen Kapiteln des Nationalberichts liegt der Schwerpunkt auf Änderungen gegenüber früheren Berichten. Die Vorgaben in den UNFCCC-Leitlinien sind hier nur vage; Annex I Länder sollen Information zu den erwarteten Wirkungen des Klimawandels und Anpassungsmaßnahmen berichten. Sie können dabei IPCC Guidelines zu Anpassung sowie ein UNEP Handbuch verwenden, und können sich unter anderem auf Pläne für Küstenzonenmanagement, Wasserressourcen und Landwirtschaft beziehen. Außerdem können sie Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung im Bereich Vulnerabilitätsanalyse und Anpassung berichten.

Federführung für diesen Berichtsteil hat das BMU; das UBA (Abteilung I 1.6) liefert inhaltlichen Input. Vor allem die deutsche Anpassungsstrategie, der Aktionsplan Klimaanpassung, der Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie, der Monitoringbericht, und eine Vulnerabilitätsanalyse sind Informationsquellen für diesen Berichtsteil.

3.7.1.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

Eine Berichterstattung über Anpassung ist nicht gefordert.

3.7.1.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Gemäß den MPGs (UNFCCC 2018c) sollten die Vertragsstaaten des ÜvP in ihren zweijährigen Transparenzberichten die Kapitel IV der MPGs spezifizierten Informationen Wirkungen des Klimawandels ihren Anpassungspläne und -strategien berichten. Im Gegensatz zu den anderen in den MPGs geregelten Inhalten des zweijährigen Transparenzberichts ist dies als schwächere „should“-Verpflichtung formuliert, nicht als „shall“-Verpflichtung.

Staaten, welche dieser „should“-Verpflichtung nachkommen,

- ▶ müssen gemäß dem Beschluss von Katowice zur Implementierung des ÜvP (UNFCCC 2018a) kein zusätzliches Anpassungskapitel im Rahmen des vierjährigen Nationalberichts(vgl. Abschnitt 3.7.1.1) einreichen und
- ▶ sollen spezifizieren, welcher Teil des zweijährigen Transparenzberichts zusätzlich als Anpassungskommunikation (vgl. Abschnitt 3.7.1.4) dienen soll.

Es ist zu erwarten, dass die Zuständigkeiten für die Berichterstattung im Bereich Anpassung bestehen bleiben.

3.7.1.4 Anpassungskommunikation unter dem ÜvP

In Artikel 7 des ÜvP ist eine Anpassungskommunikation verankert, welche in Katowice im Dezember 2018 von den Vertragsstaaten mit einem Beschluss (UNFCCC 2018d) inhaltlich spezifiziert wurde und für die vereinbart wurde, dass sie periodisch im Zusammenhang mit anderen Kommunikationen oder Dokumenten unter der UNFCCC aktualisierte werden soll. Die Leitlinien zur inhaltlichen Ausgestaltung einerseits der Anpassungskommunikation gemäß Art. 7 ÜvP bzw. der zugehörigen Beschlusses von Katowice (UNFCCC 2018d) und andererseits das Anpassungskapitel des zweijährigen Transparenzberichts gemäß den MPGs (UNFCCC 2018c) unter Art. 13 des ÜvP sind ähnlich: Die Leitlinien unter den MPGs sind deutlich differenzierter

ausformuliert, allerdings enthalten die Leitlinien zur Anpassungskommunikation einige wenige optionale Anstriche, die in den MPGs nicht abgedeckt sind, zum Beispiel zu geschlechtergerechten Anpassungsmaßnahmen.

Für Deutschland und die EU dürfte sich anbieten, die UNFCCC-Berichterstattung zu Anpassung zukünftig in den zweijährigen Transparenzberichten zu konzentrieren.

3.7.1.5 MMR

Unter der MMR berichten die EU-Mitgliedstaaten unter Art. 17 über nationale Anpassungspläne und –strategien.

Federführung für hat auch hier das BMU; das UBA (Abteilung I 1.6) liefert inhaltlichen Input. Vor allem die deutsche Anpassungsstrategie, der Aktionsplan Klimaanpassung, der Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie, der Monitoringbericht, und eine Vulnerabilitätsanalyse sind Informationsquellen für diesen Berichtsteil.

3.7.1.6 Governance-VO Einzelpflichten

Unter der Governance-Verordnung werden die EU-Mitgliedstaaten zukünftig unter Art. 19 (1) zu Anpassung berichten. Die Anforderungen für diesen Bericht sollen mit jenen unter der UNFCCC und unter dem ÜvP abgeglichen werden; die genauen Details müssen noch in einem Umsetzungsrechtsakt spezifiziert werden.

Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen hier ähnlich sein werden wie unter der MMR, sodass die Zuständigkeiten bestehen bleiben können.

3.7.1.7 Governance-VO Zweijähriger Fortschrittsbericht (Art 17) zum NECP

Im NECP-Fortschrittsbericht ist gemäß Artikel 17(2)d eine Berichterstattung über Fortschritte in Bezug auf Anpassung, sofern Anpassungsziele gemäß Artikel 4(a)1(iii) im NECP enthalten sind.

Für eine solche Berichterstattung dürfte BMU zuständig sein

3.7.2 Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit

Es besteht kein Änderungsbedarf der Zuständigkeit des BMU.

3.8 Forschung und Systembeobachtung

3.8.1 Überblick Berichtspflichten

3.8.1.1 UNFCCC Nationalbericht

In Kapitel VIII der Nationalberichte berichten Annex I Länder über Forschung und Systembeobachtung zum Klimawandel. Die Kapitel sollen Informationen zu generellen Politiken und der Finanzierung für Forschung und Systembeobachtung, relevante Forschungsergebnisse und Pläne und Unterstützung für atmosphärische Klimabeobachtung, Beobachtung des Meeres- und terrestrischen Klimas sowie Unterstützung an Entwicklungsländer bei der Systembeobachtung berichten. Auch über die Forschung und Entwicklung im Bereich Minderungs- und Anpassungstechnologien soll berichtet werden.

Federführung für diesen Berichtsteil hat das BMBF. Involvierte Akteure bzw. Informationsquellen sind der Global Climate Observing System Bericht, der vom Deutschen Wetterdienst erstellt und an die UNFCCC berichtet wird, die IPCC-Koordinierungsstelle beim DLR, das BMWi (Informationsquelle Energieforschungsbericht) und das BMEL.

Gemäß dem Beschluss von Katowice zur Implementierung des ÜvP (UNFCCC 2018a) können Annex I-Staaten das Nationalberichts-Kapitel zu Forschung und Systembeobachtung im vierjährigen Rhythmus in Zukunft an den zweijährigen Transparenzberichten anheften

3.8.1.2 UNFCCC Zweijähriger Bericht

Eine Berichterstattung über Forschung und Systembeobachtung ist nicht gefordert.

3.8.1.3 Zweijähriger Transparenzbericht unter dem ÜvP

Eine Berichterstattung über Forschung und Systembeobachtung ist nicht gefordert.

3.8.1.4 MMR

Eine Berichterstattung über Forschung und Systembeobachtung ist nicht gefordert.

3.8.1.5 Governance-VO

Gemäß Art. 25 der Governance-VO sind im Rahmen der Fortschrittsberichte zu den NECP Informationen über Ziele und Maßnahmen zum Thema Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit unter der Energieunion zu berichten.

Die Federführung zur Berichterstattung zu Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit unter der Governance-VO dürfte beim BMWi liegen.

Die Überschneidung der unter der Governance-VO zu berichtenden Informationen mit den Informationen zur Klimaforschung im UNFCCC-Nationalbericht ist gering und betrifft ggf. die Energieforschung.

Im NECP-Fortschrittsbericht unter der Governance-VO ist eine Berichterstattung über Klimafinanzierung nicht vorgesehen.

3.8.2 Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit

Es besteht kein Änderungsbedarf: BMU sollte weiterhin die Informationen Klimaforschung im UNFCCC-Nationalbericht koordinieren und dabei Informationen des BMWi zur Energieforschung nutzen, während BMWi für Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit unter der Governance-VO zuständig ist.

3.9 Bildung, Ausbildung, Öffentlichkeit

3.9.1 Überblick Berichtspflichten

3.9.1.1 UNFCCC Nationalbericht

Unter Kapitel IX berichten Annex I Staaten in ihren Nationalberichten über Bildung, Ausbildung und öffentliche Wahrnehmung im Zusammenhang mit Klimawandel.

Zuständig für diesen Berichtsteil ist das BMU mit Beiträgen des BMWi zu energiespezifischen Themen.

Gemäß dem Beschluss von Katowice zur Implementierung des ÜvP (UNFCCC 2018a) können Annex I-Staaten das Nationalberichts-Kapitel zu Bildung, Ausbildung und Öffentlichkeit im vierjährigen Rhythmus in Zukunft an den zweijährigen Transparenzberichten anheften

3.9.1.2 Weitere Berichtspflichten

Die weiteren Berichte unter der UNFCCC, dem ÜvP bzw. auf EU-Ebene enthalten keine Informationen zu Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewusstsein.

3.9.2 Zukünftige institutionelle Zusammenarbeit

Es besteht kein Änderungsbedarf.

4 Zukünftige themenübergreifende Berichte

Kapitel 3 fasst für zukünftige themenübergreifende Berichte zusammen, welche Akteure in welcher Weise in die Erstellung involviert sein werden bzw. könnten.

Dabei sind die folgenden themenübergreifenden Berichtspflichten zu berücksichtigenden:

- ▶ Vierjährige Nationalberichte unter der UNFCCC
- ▶ Zweijährige Transparenzberichte unter dem ÜvP, in der Nachfolge der zweijährigen Berichte unter der UNFCCC.
- ▶ Zweijährige Fortschrittsberichte zum Integrierten Nationalen und Energie- und Klima-Plan (NECP) unter der Governance-Verordnung der EU

4.1 Nationalberichte unter der UNFCCC

Nationalberichte unter der UNFCCC werden vom BMU unter Einbindung des UBA koordiniert.

Gemäß den UNFCCC-Beschlüssen von Katowice im Dezember 2018 werden die Inhalte der Nationalberichte zukünftig zum größten Teil von den neuen zweijährigen Transparenzberichten abgedeckt. Ausnahmen sind die Kapitel zu Forschung und Systembeobachtung sowie zu Bildung, Ausbildung und Öffentliche Wahrnehmung. Anpassung und Vulnerabilität wird optional in den zweijährigen Transparenzberichten enthalten sein. Gemäß dem Beschluss von Katowice zur Implementierung des ÜvP (UNFCCC 2018a) haben die Staaten deshalb die Option, die Nationalberichte in die zweijährigen Transparenzberichte zu integrieren. Die genannten im zweijährigen Transparenzbericht „fehlenden“ Kapitel der Nationalberichte können die Staaten im vierjährigen Rhythmus den zweijährigen Transparenzberichten anheften.

Einen Überblick über beteiligte institutionelle Zuständigkeiten gibt Tabelle 1:

Tabelle 1: Thematische Zuständigkeiten in den UNFCCC Nationalberichten

Berichterstattungsthema	Zuständigkeit	Abdeckung durch zukünftige zweijährige Transparenzberichte
Nationale Rahmendaten	UBA im Auftrag des BMU	ja
THG-Inventare	UBA im Auftrag des BMU, Inventarerstellung basiert auf interinstitutioneller Zusammenarbeit unter dem NaSE	ja
Politiken und Maßnahmen	UBA im Auftrag des BMU, Informationsgenese beruht auf dem „Nationalen System für Politiken und Maßnahmen sowie für Projektionen“ unter Beteiligung der IMA CO ₂	ja
THG-Projektionen	UBA im Auftrag des BMU, Informationsgenese beruht auf dem „Nationalen System für Politiken und Maßnahmen sowie für Projektionen“ unter Beteiligung der IMA CO ₂	ja
Klimafinanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau	BMZ	ja
Anpassung und Vulnerabilität	UBA im Auftrag des BMU	optional
Forschung und Systembeobachtung	BMBF unter Nutzung des GCOS-Bericht des Deutschen Wetterdienstes und Quellen der IPCC-Koordinierungsstelle beim DLR, BMWi, BMEL	nein
Bildung, Ausbildung und Öffentliche Wahrnehmung	Federführung UBA im Auftrag des BMU unter Nutzung von Quellen von BMWi u.a.	nein

4.2 Zweijährige Transparenzberichte unter dem ÜvP

Unter dem ÜvP wurden mit den Beschlüssen von Katowice zweijährige Transparenzberichte vereinbart, die die bisherigen zweijährigen Berichte unter der UNFCCC ablösen. Die Koordination dürfte wie bei den bisherigen zweijährigen Berichten unter der UNFCCC beim BMU liegen. Einen Überblick über Inhalte und beteiligte institutionelle Zuständigkeiten gibt Tabelle 2:

Tabelle 2: Thematische Zuständigkeiten in den Zweijährige Transparenz-Berichten unter dem ÜvP

Kapitel der MPGs	Berichterstattungsthema	Zuständigkeit
II, III E	THG-Inventare	UBA im Auftrag des BMU, Inventarerstellung basiert auf interinstitutioneller Zusammenarbeit unter dem NaSE
III A, III B, III C	THG-Ziele und Zielerreichung	UBA im Auftrag des BMU, Beurteilung der Zielerreichung unter Nutzung der Inventare sowie für den LULUCF-Sektor unter Nutzung von LULUCF-Accounting-Daten des BMEL/TI
III D	Politiken und Maßnahmen	UBA im Auftrag des BMU, Informationsgenese beruht auf dem „Nationalen System für Politiken und Maßnahmen sowie für Projektionen“ unter Beteiligung der IMA CO ₂
III F	THG-Projektionen	UBA im Auftrag des BMU, Informationsgenese beruht auf dem „Nationalen System für Politiken und Maßnahmen sowie für Projektionen“ unter Beteiligung der IMA CO ₂
IV	Anpassung und Vulnerabilität	UBA im Auftrag des BMU
V	Geleistete Klimafinanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau	BMZ

4.3 Zweijähriger Fortschrittsbericht zum NECP unter der Governance-VO

Nach Artikel 17 der Governance-Verordnung müssen ab 2023 zweijährig Fortschrittsberichte zu den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen berichtet werden. Die übergreifende Koordination dürfte beim BMWi liegen, während BMU für THG-Themen zuständig ist. Einen Überblick über wahrscheinliche Inhalte und mögliche institutionelle Zuständigkeiten gibt Tabelle 3:

Tabelle 3: Thematische Zuständigkeiten in den Zweijährige NECP-Fortschrittsberichten unter der Governance-VO

Berichterstattungsthema	Zuständigkeit
Art 17(2) a: Fortschritte, die bei der Verwirklichung der Ziele, Vorgaben und Beiträge des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans sowie bei der Finanzierung und Umsetzung der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Politiken und Maßnahmen erzielt wurden, einschließlich einer Übersicht über die tatsächlichen Investitionen im Vergleich zu den ursprünglichen Annahmen hinsichtlich Investitionen	BMU/UBA für THG-Minderung, <ul style="list-style-type: none"> für THG-Zielerreichung unter Nutzung von LULUCF-Accounting-Daten des BMEL/TI mit Ressortabstimmung in der IMA CO₂ zu THG-Politiken und Maßnahmen in verschiedenen Sektoren (gemäß „Nationalem System für Politiken und Maßnahmen sowie für Projektionen“) BMWi für die übrigen Ziele der INKEP
Art 17(2) b: Fortschritte bei der Einrichtung des Dialogs über klima- und energiepolitische Fragen gemäß Artikel 11	BMWi mit BMU/UBA
Art 17(2) c: Informationen zum Pfad der Zielerreichung sowie zu Politiken und Maßnahmen zu erneuerbaren Energien (Art. 20), Energieeffizienz (Art. 21), Sicherheit der Energieversorgung (Art. 22), Energiebinnenmarkt (Art. 23), Energiearmut (Art. 24) sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 25)	BMWi, ggf. mit Zuarbeiten des BMU/UBA zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, je nach zukünftiger Ausgestaltung der interministeriellen Zusammenarbeit zu THG-relevanten Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen.
Art 17(2) d: Fortschritte bei der Erreichung von Anpassungszielen, falls solche im NECP definiert wurden.	BMU/UBA
Art 17(2) e (optional): soweit möglich eine Quantifizierung der Folgen der Politiken und Maßnahmen im NECP für die Luftqualität und für Emissionen von Luftschadstoffen	BMU/UBA
Art 17(2), letzter Absatz: Bekräftigung der Berichterstattungspflicht für Nationalberichte und zweijährige Berichte unter der UNFCCC	BMU/UBA
Art 17(3): THG-Emissionsinventare (ohne Proxy-Inventare) nach Art. 26(3) und THG-bezogene Politiken und Maßnahmen sowie THG-Projektionen nach Art. 18	BMU/UBA
Art 17(6): ggf. Informationen zu Politiken und Maßnahmen in Reaktion auf Empfehlungen der EU-Kommission gemäß Art. 32(1) oder (2)	BMWi oder BMU/UBA, in Abhängigkeit vom Inhalt etwaiger Empfehlungen der EU-Kommission

4.4 Weitere Bestandteile der NECP-Fortschrittsberichte außerhalb der Klimaberichterstattung

4.4.1 Berichterstattung im Themenfeld Energie: Erneuerbare, Energieeffizienz, Energiesicherheit, Forschung zum internen Energiemarkt, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit

Die folgenden Informationen zum Themenbereich Energie sind alle zwei Jahre zu berichten:

- ▶ Erneuerbare Energien (Art. 18: Trajektorien 2021-2030; umgesetzte und geplante Maßnahmen, um den nationalen Beitrag zum Erneuerbaren-Energien-Ziel zu erreichen). Vergleichbare Informationen wurden bisher unter der Erneuerbare-Energien-Richtlinie berichtet.
- ▶ Energieeffizienz (Art. 19: Trajektorien 2021-2030; umgesetzte und geplante Maßnahmen, um den nationalen Beitrag zum Energieeffizienz-Ziel zu erreichen). Vergleichbare Informationen wurden bisher unter der Energieeffizienz-Richtlinie berichtet.
- ▶ Energiesicherheit (Art. 20: Nationale Ziele sowie Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen).
- ▶ Interner Energiemarkt (Art. 21: Angaben zur Interkonnektivität und zu Maßnahmen)

Außerdem sind jährlich Informationen zur Energiesicherheit zu übermitteln, die bisher unter anderen Richtlinien berichtet wurden (Art. 23: Ölreserven, Angaben zur Sicherheit von Öl- und Gasplattformen).

Schließlich regelt Art. 23bis den einmaligen Bericht über die Erreichung der Erneuerbare-Energien-Ziele für 2020.

Die Federführung liegt beim BMWi: Wie in diesem Bericht diskutiert (siehe z.B. Abschnitt 3.4.4) ist insbesondere für erneuerbare Energien und Energieeffizienz eine intensive Abstimmung zur Sicherstellung der Konsistenz mit den Berichten THG-Projektionen und dabei berücksichtigten Politiken und Maßnahmen wichtig.

4.4.2 Luftqualität und Emissionsminderung Luftschadstoffe

Gemäß Art. 17 sind „soweit möglich“ die Auswirkungen der Maßnahmen in den NECP auf Luftschadstoffemissionen und Luftqualität zu berichten.

Informationen über die Auswirkungen von Maßnahmen auf Luftschadstoffemissionen werden darüber hinaus im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion nationaler Emissionshöchstmengen („neue NEC-Richtlinie“) erhoben: Alle zwei Jahre sind Emissionsprojektionen wichtiger Luftschadstoffe zu berichten. Es ist jedoch zu beachten, dass unter der NEC-Richtlinie nur ein Szenario „mit angenommenen Maßnahmen“ zu berichten ist. Eine Bewertung von Maßnahmen, die THG-seitig für die MMR-Berichterstattung zu Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen berücksichtigt und analysiert werden, in Hinblick auf die Emissionen von Luftschadstoffen ist bisher nicht unmittelbar in die Arbeitsabläufe integriert. Stattdessen greifen F&E-Vorhaben des UBA im Luftreinhaltungskontext regelmäßig mit entsprechender Zeitverzögerung die dann veröffentlichten Ergebnisse aus den Projektionsberichten auf und berücksichtigen diese für die Erstellung von Luftschadstoffemissionsprojektionen. Um darüber hinaus Auswirkungen von Maßnahmen auf

die Luftqualität quantifizieren zu können, ist der Einsatz hochaufgelöster Transport- und Umwandlungsmodelle nötig.

Luftschadstoffemissionen und Luftqualität liegen wie die THG-Emissionen im Zuständigkeitsbereich von BMU und UBA.

5 Schlussfolgerungen für ein Nationales System Klimaberichterstattung

5.1 Abgrenzung, inhaltliche Herausforderungen und Akteure

Die Berichterstattung der Bundesregierung zu den in Kapitel 3 betrachteten Berichterstattungsthemen bedient parallel verschiedene Berichtspflichten unter der UNFCCC und in der EU und bedarf der Zusammenarbeit über Ressortgrenzen hinweg.

Der inhaltliche Gegenstand eines NaSKli wäre sinnvollerweise definiert als die Summe

- ▶ der unter der UNFCCC zu berichtenden Informationen
 - in den zweijährigen Transparenzberichten
 - im Nationalbericht (ggf. an den zweijährigen Transparenzbericht angedockt)
 - in der Anpassungskommunikation (ggf. in den zweijährigen Transparenzbericht integriert)
 - in den ex-ante-Berichterstattungen zu geplanter Klimafinanzierung an Entwicklungsländer
- ▶ der parallel dazu EU-intern zu berichtenden THG-bezogenen Informationen
 - unter der EU-Governance-Verordnung (welche die MMR ablösen wird) und
 - unter der EU-LULUCF-Verordnung.

Berichterstattungspflichten unter der EU-Governance-Verordnung ohne unmittelbaren Bezug zu THG-Emissionen, -Maßnahmen und -Zielen oder zur UNFCCC-Berichterstattung würden demnach nicht in ein NaSKli einbezogen.

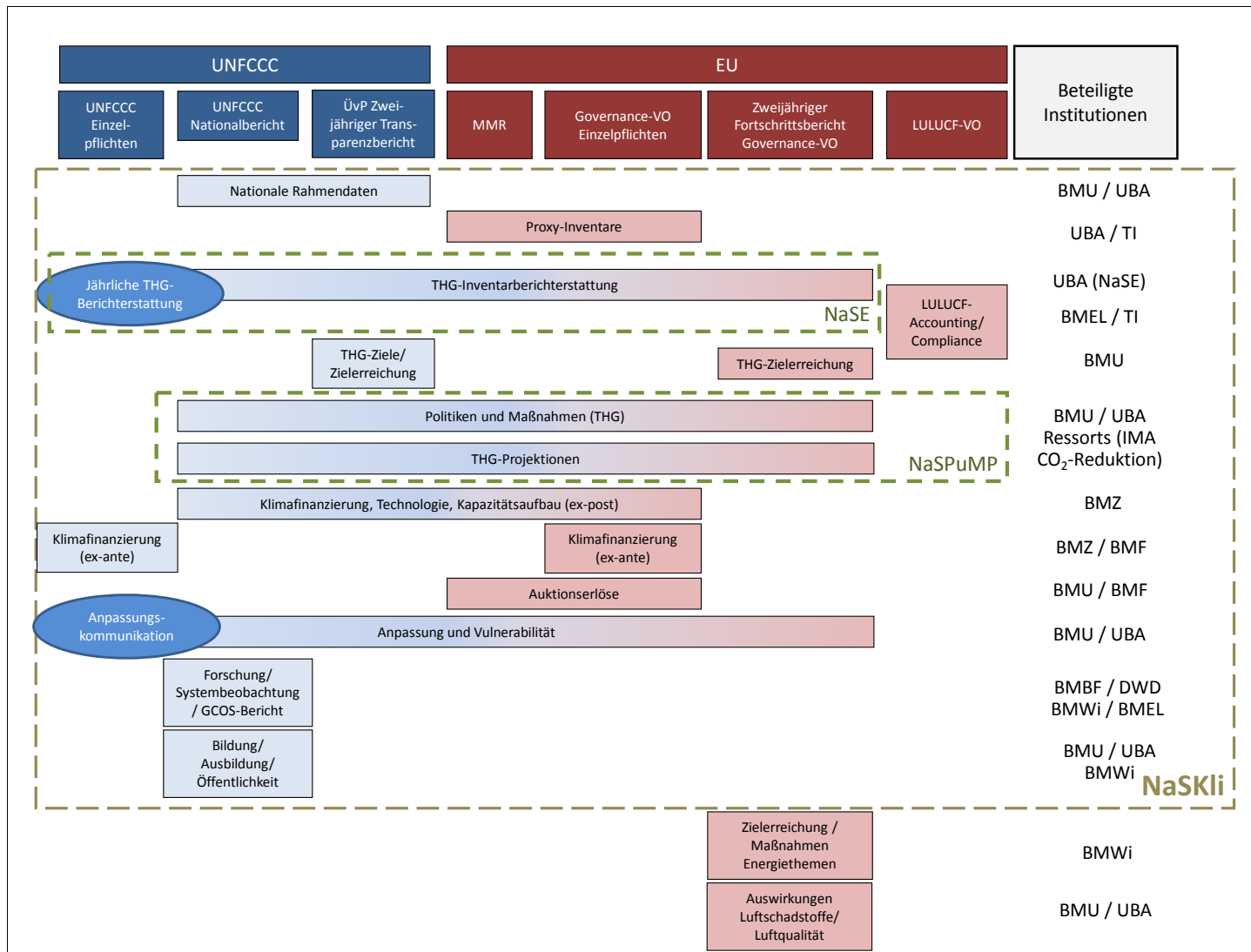
Eine Organisation dieser Berichterstattung in einem Nationalen System Klimaberichterstattung (NaSKli) würde aufbauen auf schon bestehenden institutionellen Strukturen, nämlich

- ▶ dem durch einen Staatssekretärsbeschluss institutionalisierten Nationalen System Emissionsberichterstattung (NaSE) und
- ▶ dem Nationalen System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen (NaSPuMP), welches von der Bundesregierung unter der MMR an die EU berichtet wurde, aber darüber hinaus bisher nicht institutionell formalisiert wurde.

Zukünftige nationale Berichterstattungspflichten zum Beispiel im Rahmen eines Klimaschutzgesetzes wären noch sinnvoll in den Rahmen eines NaSKli zu integrieren.

Abbildung 1 (Seite 61) gibt einen grafischen Überblick über Berichterstattungsthemen, Berichtspflichten, beteiligte Akteure in der Bundesregierung sowie die Abdeckungsbereiche von NaSE, NaSPuMP und NaSKli.

Abbildung 1: Abgrenzung und Akteure eines möglichen Nationalen Systems Klimaberichterstattung (NaSKli)



Quelle: eigene Abbildung

Die Motivation zur Gestaltung eines NaSKli speist sich

- ▶ einerseits aus dem Wunsch, wiederkehrende Schwierigkeiten in der Erfüllung bereits etablierter Berichtspflichten zu überwinden und
- ▶ andererseits aus schon jetzt abzusehenden Herausforderungen aus neuen Berichtspflichten:

Neue Herausforderungen für die Organisation der Zusammenarbeit ergeben sich aus den neuen Berichtspflichten unter der EU-LULUCF-Verordnung und der EU-Governance-Verordnung und betreffen

- ▶ die Einbindung von BMU/UBA in die Berichterstattung zum LULUCF-Accounting (siehe Abschnitte 3.2.1.3 und 3.2.2),
- ▶ inhaltliche Abstimmungen zwischen BMU und BMWi zur Sicherstellung der Konsistenz zwischen THG- und energiebezogener Berichterstattung im Rahmen der zweijährigen Fortschrittsberichte zu den NECP unter der Governance-Verordnung (siehe Abschnitt 3.4.4) und
- ▶ die Organisation und Abstimmung der zukünftigen Berichterstattung zu geplanter Klimafinanzierung (siehe Abschnitt 3.5.1.4).

Optimierungsmöglichkeiten aus der Perspektive von BMU/UBA in **bestehenden** Prozessen bestehen vor allem dort, wo unter den Rahmenbedingung knapper Zeitpläne Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts gesammelt und aufbereitet werden müssen und ggf. wechselnde personelle Zuständigkeiten dazu führen, dass die Anforderungen seitens UNFCCC bzw. EU an die genauen Inhalte und Formate der zu berichtenden Information nicht immer allen Beteiligten vertraut sind. Dies betrifft zum Beispiel

- ▶ die Zuarbeiten seitens BMZ zur UNFCCC-Berichterstattung zu Klimafinanzierung Technologietransfer und Kapazitätsaufbau (siehe Abschnitt 3.5.2) oder
- ▶ die Vorarbeiten des BMF zur Berichterstattung zu Auktionserlösen von Emissionszertifikaten (siehe Abschnitt 3.6.2).

5.2 Ausblick auf Optionen der Institutionalisierung

Die wichtigsten Prozesse der Klimaberichterstattung, die absehbar noch einer organisatorischen Klärung bedürfen sind die oben erwähnten Neuerungen im LULUCF-Accounting, in der Konsistenz zwischen THG- und Energieberichterstattung in den NECP-Fortschrittsberichten sowie in der Organisation der ex-ante Berichterstattung zu geplanter klimabezogener finanzieller Unterstützung für Entwicklungsländer.

Für deren Adressierung stehen im Wesentlichen zwei institutionelle Optionen im Raum:

- ▶ Niedrigschwellig eine eher informelle Abstimmung zwischen den jeweils beteiligten Ressorts entlang der Strukturen wie sie momentan bereits unter dem NaSE (Anknüpfungspunkt für LULUCF-Accounting) bzw. im NaSPuMP (Anknüpfungspunkt für konsistente NECP-Fortschrittsberichterstattung) praktiziert werden; oder

- Formalisierter z.B. im Rahmen einer neuen oder erweiterten Staatssekretärsvereinbarung oder über eine Verankerung im gesetzlichen Regelwerk.

Für den Fall einer größeren, stärker formalisierten Lösung für die neuen Herausforderungen würde es sich anbieten, auch die erkannten Schwachstellen der bereits etablierten Berichterstattungsprozesse mit zu behandeln.

Anknüpfungspunkt einer gesetzlichen Verankerung könnte ggf. das Klimaschutzgesetz (siehe Abschnitt 3.4.4) werden, für das im Frühjahr 2019 ein Referentenentwurf zu erwarten sein dürfte. In Abhängigkeit davon, ob und wie auch internationale Berichterstattung im Fokus eines solchen Gesetzes steht, könnten dort auch Prozesse im Sinne eines NaSKli adressiert werden.

Inhaltlich begründen ließe sich eine stärkere Institutionalisierung mit den Verpflichtungen unter UNFCCC und den EU-Regeln (dort sogar sanktionsbewehrt), dort insbesondere in Anknüpfung an das unter MMR und Governance-VO geforderte Nationale System für Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen.

Vor einer minutiös detaillierten Ausarbeitung von nationalen Berichterstattungs- und Abstimmungsprozessen sollte allerdings noch abgewartet werden, bis insbesondere durch die ausstehenden Umsetzungsrechtsakte unter der Governance-Verordnung noch mehr Klarheit über die Details der zukünftigen Berichterstattungsanforderungen herrscht. Hier können zumindest Entwürfe noch im Jahr 2019 erwartet werden. Ebenfalls relevante Details zu den Berichterstattungspflichten in den zweijährigen Transparenzberichten unter dem ÜvP sollen bis Ende 2020 zwischen den ÜvP-Vertragsstaaten zu Ende verhandelt werden.

6 Quellenverzeichnis

BMU (2018): Klimaschutzbericht 2018. zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Online verfügbar unter https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzbericht_2018_bf.pdf, zuletzt geprüft am 01.02.2019.

BMUB (2014): Aktionsprogramm Klimaschutz 2020. Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2014. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Online verfügbar unter http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Aktionsprogramm_Klimaschutz/aktionsprogramm_klimaschutz_2020_broschuere_bf.pdf, zuletzt geprüft am 16.12.2016.

BMWi (2019): Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan. Gemäß der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013. Hg. v. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). BMWi. Online verfügbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-des-integrierten-nationalen-energie-und-klimaplan.pdf?__blob=publicationFile&v=8, zuletzt geprüft am 12.02.2019.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Berlin. Online verfügbar unter https://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf, zuletzt geprüft am 25.02.2018.

Bundesregierung (2015): Reporting on national systems for policies and measures and projections. Information on the German National System for policies and measures and projections according to Art. 13, section 1 (a) of REGULATION (EU) No 525/2013. Umweltbundesamt (UBA). Online verfügbar unter https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/mmr/art04-13-14_lcds_pams_projections/envvqgkfw/, zuletzt geprüft am 09.11.2018.

Bundesregierung (2017): Projektionsbericht 2017 für Deutschland. gemäß Verordnung (EU) Nr. 525/2013. Online verfügbar unter http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/klima-klimaschutz-download/artikel/projektionsbericht-der-bundesregierung-2017/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=217, zuletzt geprüft am 08.09.2017.

Europäische Union (EU) (21.05.2013): Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG. EU, vom 21.05.2013. Fundstelle: ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13–40. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/525/oj>, zuletzt geprüft am 09.11.2018.

Europäische Union (EU) (2018): Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz. Fundstelle: ABl. L 328. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1999>.

UNFCCC (1999): Decision 4/CP.5: Guidelines for the preparation of national communications by Parties included in Annex I to the Convention, Part II: UNFCCC reporting guidelines on national communications. In: FCCC/CP/1999/6/Add.1. Online verfügbar unter <https://unfccc.int/sites/default/files/resource/docs/cop5/06a01.pdf>, zuletzt geprüft am 11.02.2019.

UNFCCC (2005): Decision 15/CMP.1: Guidelines for the preparation of the information required under Article 7 of the Kyoto Protocol (FCCC/KP/CMP/2005/8/Add.2). Online verfügbar unter <http://unfccc.int/resource/docs/2005/cmp1/eng/08a02.pdf#page=54>, zuletzt geprüft am 20.03.2018.

UNFCCC (2007): Decision 11/CP.13: Reporting on global observing systems for climate. In: FCCC/CP/2007/6/Add.1, FCCC/CP/2007/6/Add.2. Online verfügbar unter <https://unfccc.int/sites/default/files/resource/docs/2007/cop13/eng/06a01.pdf>, zuletzt geprüft am 11.02.2019.

UNFCCC (2011): Decision 2/CP.17: Outcome of the work of the Ad Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action under the Convention (FCCC/CP/2011/9/Add.1).

UNFCCC (2012): Decision 19/CP.18: Common tabular format for “UNFCCC biennial reporting guidelines for developed country Parties” (FCCC/CP/2012/8/Add.3). Online verfügbar unter <http://unfccc.int/resource/docs/2012/cop18/eng/08a03.pdf>.

UNFCCC (2015): Decision 9/CP.21: Methodologies for the reporting of financial information by Parties included in Annex I to the Convention. In: FCCC/CP/2015/10/Add.2. Online verfügbar unter <https://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/10a02.pdf>, zuletzt geprüft am 11.02.2019.

UNFCCC (2018a): Decision 1/CP.24: Preparations for the implementation of the Paris Agreement and the first session of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement. Fundstelle: FCCC/CP/2018/10/Add.1, p.2. Online verfügbar unter <https://unfccc.int/documents/193360>, zuletzt geprüft am 02.04.2019.

UNFCCC (2018b): Decision 12/CMA.1 : Identification of the information to be provided by Parties in accordance with Article 9, paragraph 5, of the Paris Agreement. Fundstelle: FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.1, p.35. Online verfügbar unter <https://unfccc.int/documents/193407>, zuletzt geprüft am 02.04.2019.

UNFCCC (2018c): Decision 18/CMA.1: Modalities, procedures and guidelines for the transparency framework for action and support referred to in Article 13 of the Paris Agreement. Fundstelle: FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.2, p.13. Online verfügbar unter <https://unfccc.int/documents/193408>, zuletzt geprüft am 02.04.2019.

UNFCCC (2018d): Decision 9/CMA.1 : Further guidance in relation to the adaptation communication, including, inter alia, as a component of nationally determined contributions, referred to in Article 7, paragraphs 10 and 11, of the Paris Agreement. Fundstelle: FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.1, p.23. Online verfügbar unter <https://unfccc.int/documents/193407>, zuletzt geprüft am 02.04.2019.